



FLÜCHTLINGSRAT

Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Ausgabe 1/12
Heft 136
Januar 2012



Junge Flüchtlinge auf der Suche nach LEBENSentwürfen



Titel:**FLÜCHTLINGSRAT**Zeitschrift für Flüchtlingspolitik
in NiedersachsenAusgabe:

Heft 136; Januar 2012

Redaktionsanschrift:Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Langer Garten 23B
31137 Hildesheim
Tel.: 05121 – 15605
Fax: 05121 – 31600
Redaktion@nds-fluerat.org
<http://www.nds-fluerat.org>Redaktion und ViSdP:Edda Rommel,
Hans-Georg HofmeisterLayout:Yvonne Dannull;
*Dannull.Mediendesign
<http://www.yvonedannull.de>Druck:Druckpoint Seesen
Krückeberg & Heinemeier GbR
Rudolf-Diesel-Straße 1b
38723 SeesenGefördert durch **Aktion Mensch**
und **terre des hommes**Bezug:Bezug über den Flüchtlingsrat
Niedersachsen

Seit dem Erscheinen des Themenheftes „Junge Flüchtlinge“ (Heft 127) im Mai 2009 sind wieder wichtige Ereignisse und Neuerungen zu konstatieren. Dazu zählen insbesondere die Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, der Kinderrechtskonvention (UN-KRK), das Inkrafttreten der Bleiberechtsregelung nach §25a AufenthG sowie die fortgesetzte Zunahme von einreisenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF).

Mit der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung zur UN-KRK am 15. Juli 2010 schien der Weg für die volle Umsetzung der Kinderrechte auch für Flüchtlinge frei. Aber mehr als ein Jahr nach der Rücknahme ist keine signifikante Veränderung der rechtlichen und behördlichen Praxis gegenüber minderjährigen Flüchtlingen festzustellen. Der bei allen Maßnahmen gültige Vorrang des Kindeswohles (Art. 3, Abs.1 UN-KRK) bleibt beim Umgang mit jungen Flüchtlingen oftmals unberücksichtigt. Beispielsweise kann die Praxis der Altersfestsetzungen dazu führen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ihren Anspruch auf die aus der KRK abgeleiteten Schutzrechte verlieren.

Für junge „gut integrierte“ Geduldete ergeben sich mit Inkrafttreten der Bleiberechtsregelung nach § 25a AufenthG am 01.07.2011 neue Chancen auf ein von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht. Unklare Definitionen, strenge Ausschlußgründe und rigide Auslegungen in den Verwaltungsvorschriften einiger Bundesländer (u.a. in Nds.) können jedoch die Wirksamkeit der Regelung mehr oder weniger einschränken.

Bundesweit ist seit Sommer 2008 ein deutliches Anwachsen der Zahlen von einreisenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu registrieren. Dieser Trend hat sich bis 2011 nochmals verstärkt. So gab es bundesweit allein in der Zeit von 2009 auf 2010 einen ca. 40 %igen Anstieg der Erstkontakte von UMF mit den Jugendämtern. Damit wuchsen sowohl die Anforderungen an die Jugendämter, als auch an die Beratungsstellen. In der Praxis ist in diesem Zusammenhang des öfteren eine Überforderung, z.B. bei der Durchführung eines jugendgerechten Inobhutnahme- und Clearingverfahren, festzustellen.

Das vorliegende Themenheft ist im Rahmen des von Aktion Mensch und terre des hommes geförderten Projektes „Jugendhilfe mit Perspektive (JumP) – Kinder- und Jugendhilfe für Flüchtlinge“ entstanden. Die ausgewählten Inhalte haben ihren Ursprung sowohl in den Praxiserfahrungen als auch im Arbeitsschwerpunkt von JumP.

Ganz herzlich bedanken möchten wir uns bei allen AutorInnen und Beteiligten für ihren Einsatz an Zeit und Arbeit.

Wir hoffen, dass dieses Themenheft zu einer konstruktiven Auseinandersetzung bezüglich der Arbeit mit UMF beiträgt und innerlich und äußerlich etwas bewegen kann.

Edda Rommel und Hans-Georg Hofmeister



1. UMF: Inobhutnahme, Clearing und Vormundschaft	4
1.1. Gestaltungsmöglichkeiten und Herausforderungen für Jugendhilfe und Vormundschaften im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen <i>Thomas Berthold/Niels Espenhorst</i>	4
1.2. Das Inobhutnahme- und Clearingverfahren in Niedersachsen <i>Edda Rommel</i>	9
1.3. Die problematische Praxis der Altersfestsetzung bei unbegleiteten Minderjährigen <i>Hans-Georg Hofmeister</i>	12
1.4. Das Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Frankfurt am Main und Hessen <i>Thomas Fedrich</i>	16
2. Neues aus Recht und Bildung	20
2.1. Jetzt erste Recht(e) für Flüchtlingskinder <i>Albert Riedelsheimer</i>	20
2.2. Neue Chancen für junge Geduldete? – Die Bleiberechtsregelung nach §25a Aufenthaltsgesetz <i>Hans-Georg Hofmeister</i>	23
2.3. Bildungsbezogene Voraussetzungen eines Bleiberecht nach § 25a AufenthG <i>Erich Peter</i>	27
2.4. Bildung als Integrationsvehikel und -Hürde <i>Ralph Graf</i>	31
2.5. Das Bildungs- und Teilhabepaket für Leistungsbezieher gemäß §§2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz <i>Hans-Georg Hofmeister</i>	34
3. Einzelschicksale	36
3.1. Rogea – mit neun Jahren unbegleitet nach Deutschland <i>Can Kurku</i>	36
3.2. Mangelnde Integrationsprognose? – Abschiebung in den syrischen Hexenkessel <i>Hans-Georg Hofmeister</i>	37
3.3. Im Sog des DublinII-Verfahrens <i>Hans-Georg Hofmeister</i>	39
3.4. Kinderbrücke ins Leben <i>Christine Hoffmeister</i>	40
3.5. Einmal Hanoi und zurück <i>Achim Beinsen</i>	42
3.6. Afghanische Flüchtlinge im Landkreis Verden <i>Hans Ettemeyer</i>	45

1.1. Gestaltungsmöglichkeiten und Herausforderungen für Jugendhilfe und Vormundschaften im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen¹

Thomas Berthold & Niels Espenhorst

In der Ausgabe vom Dezember 2010 der Zeitschrift „Das Jugendamt“, die vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) herausgegeben wird, erschien ein Rechtsgutachten zum Anspruch von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dieses lässt sich auch für Nicht-JuristInnen einfach zusammenfassen: wie andere hier lebende Jugendliche sind UMF Zielgruppe des SGB VIII und des vorhandenen Leistungsspektrums (vgl. DIJuF 2010: Rechtsgutachten 09.11.2010, J 4.300 Sch.). Basierend auf dieser rechtlichen Expertise des DIJuF soll sich der nachfolgende Artikel der Frage widmen, warum die Erbringung der Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von großer Bedeutung ist und welche Versorgungslücken sich noch immer auftun. Den Jugendämtern kommt hierbei eine sehr wichtige Rolle zu. Sie sind die zentralen Schnittstellen im Versorgungsnetz für UMF.



Quelle: Flüchtlingsrat

GEGENWÄRTIGE ENTWICKLUNGEN

In vielen Jugendämtern ist in den letzten Jahren ein Anstieg der Kontakte mit UMF registriert worden, denn seit dem Jahr 2007 steigt die Zahl der Einreisen kontinuierlich an. Dies lässt sich einerseits auf ein weltweit wachsendes Flucht- und Migrationsgeschehen zurückführen und andererseits auf die z.T. katastrophale Aufnahmesituation in anderen EU-Ländern (z.B. Ungarn, Griechenland, Italien), welche die betroffenen Kinder und Jugendlichen zur Weiterwanderung zwingt. Allerdings bewegt sich dieser Anstieg nach wie vor auf insgesamt niedrigem Niveau, wenn man berücksichtigt, dass die Zahlen aller Asylbewerber im Jahr 2010 nur 10% der Zahlen von 1994 ausmachen.

Die meisten UMF sind zwischen 14 und 18 Jahren alt², ca. 75% sind männlich. Die Hauptherkunftsländer sind Afghanistan, Somalia, Irak, Syrien und Äthiopien. Genaue Zahlen über die Zugänge von jungen Flüchtlingen stehen nicht zur Verfügung. Zwar registriert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen. Demnach gab es im Jahr 2008 763 Asylerstanträge, im Jahr 2009 1.304 Erstanträge und im Jahr 2010 1.948 Erstanträge von UMF. Doch diese Zählweise erfasst nicht die UMF, die keinen Asylantrag stellen. Um diesen Personenkreis zu erfassen, besteht nur die Möglichkeit die Zahlen der Kontakte und der Inobhutnahmen durch die kommunalen Jugendämter zu berechnen. Demnach berechnet der Bundesfachverband UMF die Zahl der neu eingereisten UMF für das Jahr 2009 auf 3.000 UMF, für das Jahr 2010 auf mindestens 4.200 UMF³. Nicht alle UMF bleiben in Deutschland: einige versuchen eigenständig weiter zu Eltern oder Verwandten in anderen EU-Ländern zu gelangen, andere tauchen unter. Diese Jugendlichen benötigen oft eine spezielle Beratung und Unterstützung, auf die die Jugendhilfe vielerorts jedoch nicht eingestellt ist. Aus den Zahlen lässt sich erkennen, dass der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auch in den nächsten Jahren ein wichtigstes Thema der Jugendhilfe sein wird – insbesondere in den Städten mit Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge.

HINTERGRÜNDE VON FLUCHT

Die Gründe, warum Kinder und Jugendliche flüchten, unterscheiden sich z.T. von den Fluchtgründen von Erwachsenen. Auch Kinder fliehen vor Vertreibung, Krieg, Hungersnöten. Aber Kinder nehmen diese Phänomene anders wahr. Die Bedrohung der Eltern oder die Verhaftung der Eltern wirken auf Kinder bedrohlicher, als dies vielleicht für außenstehende Betrachter – wie auch uns – erscheinen mag. UNHCR hat 2009 „Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern“ veröffentlicht. Darin heißt es: „Musste ein Kind etwa Gewalt gegen einen Elternteil (...) mit ansehen oder hat es deren Verschwinden oder Tötung erlebt, kann das Kind eine wohl begründete Furcht vor Verfolgung haben, selbst wenn die Handlung nicht direkt gegen das Kind gerichtet war“⁴ (UNHCR 2009). Die eigene Schutzlosigkeit in Verbindung mit der Unmöglichkeit den Eltern zu helfen, sind für Kinder und Jugendliche häufig ein Anlass das Herkunftsland zu verlassen. Nicht selten führen die Erlebnisse auch zu Traumatisierungen.



Es gibt verschiedene Fluchtgründe, die im Besonderen Maße bei Kindern als fluchtauslösend angesehen werden, dies sind u.a. Zwangsrekrutierung als Kindersoldat, (drohende) Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Bedrohung oder Opfer von Kinderhandel, Zwangsprostitution, Zugehörigkeit zu einer benachteiligten sozialen Gruppe, Sippenhaft oder ein Leben ohne Diskriminierungen. Häufig sind diese verschiedenen Felder miteinander verknüpft und die Fluchtgründe kumulieren.

Zwei Beispiele sollen das illustrieren:

- die chinesische Ein-Kind-Politik kann für zweitgeborene Kinder bedeuten, dass ihre Eltern von Seiten des Staates bedroht werden. Den Kindern wird dann unter Umständen der Zugang zu Bildung/Ausbildung und Sozialleistungen verweigert und ihre Herkunft weist sie einer spezifischen sozialen Gruppe zu. Ihre Lebenssituation ist geprägt durch die Nicht-Registrierung durch den Staat, ihr Recht auf Identität wird ihnen verweigert, durch fehlenden Zugang zu Bildungsmöglichkeiten sind sie zudem wesentlich schutzloser gegenüber den Gefahren des Kinderhandels und der Zwangsprostitution.
- in Afghanistan werden regelmäßig ganze Familien von Taliban, Warlords oder anderen Aufständischen bedroht. Dies schließt eine drohende Zwangsrekrutierung mit ein, zielt aber vielfach auf die Familienoberhäupter. Legt man die Begründungen der Asylanträge gerade von männlichen afghanischen Jugendlichen zugrunde, so sehen sie sich sehr oft mit der Situation konfrontiert, anstelle eines abwesenden oder verstorbenen Vaters agieren zu müssen. Bedrohungen werden dementsprechend auch gegen sie gerichtet. Unter Berücksichtigung der noch nicht vollständig entwickelten Persönlichkeit treffen diese realen, faktischen Drohungen auf die oft labile Psyche Minderjähriger, die als einzigen Ausweg die Flucht sehen.

Einige der oben bereits benannten Gründe weisen aber auch auf eine zweite wichtige Motivation zum Verlassen des Heimatlandes hin: die Menschen, hauptsächlich sind es Jugendliche, sind auf der Suche nach einer Lebensperspektive jenseits von Hoffnungslosigkeit und unsicherer Zukunft. Auch diese Jugendlichen fallen unter die Regelungen des § 42 SGB VIII. Diese Jugendlichen brauchen ebenfalls die entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen.

Das nachfolgende Beispiel zeigt die Zusammenhänge zwischen ausländerrechtlichen Status und Jugendhilfemaßnahmen:

- regelmäßig kommen Jugendliche aus den Maghreb-Staaten nach Deutschland. Dies wird sich in Hinblick auf die gegenwärtigen Umbrüche in Nordafrika auch kurzfristig nicht ändern. Viele von ihnen sind bereits in anderen EU-Ländern gewesen, auf der Suche nach Aufenthalt, Bildung, Perspektive. Da sie i.d. R. nicht beabsichtigen einen Asylantrag zu stellen, werden sie wie UMF zweiter Klasse behandelt und regelmäßig in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht oder als illegal Eingereiste in andere Bundesländer umverteilt. Die Jugendhilfeeinrichtungen können oft mit den aufenthaltsrechtlich perspektivlosen Jugendlichen wenig anfangen und lehnen intensive Hilfeleistungen ab.

Für das Handeln der Jugendämter ist das Wissen über die Hintergründe von Flucht und Migration unerlässlich. Das vielfach verbreitete Bild, die Flüchtlingseigenschaft ergebe sich hauptsächlich aus einer politischen oder oppositionellen Tätigkeit bzw. aufgrund der Zugehörigkeit zu einer verfolgten Religionsgemeinschaft, greift zu kurz. Zudem, dies deutet das dritte Beispiel an, ist die Beschreibung „Flüchtling“ und die damit assoziierten Zuschreibungen nicht für alle Jugendlichen passend. Für die Praxis impliziert dies, sich auf die Minderjährigkeit zu fokussieren und nicht auf die eventuelle Flüchtlingseigenschaft.

HANDLUNGSFELDER FÜR JUGENDAMT UND JUGENDHILFE

Die Umstände der Arbeit von Jugendämtern bewegt sich oft zwischen sinkenden bzw. knappen finanziellen Mitteln sowie steigender Arbeitsbelastung und Verantwortung. Die Herausforderung besteht darin, die vorhandenen Möglichkeiten zur Gestaltung zu nutzen und den Jugendlichen mit den zur Verfügung so Lebenschancen zu eröffnen. Grundlage hierfür ist aber zunächst die Einsicht, dass die überwiegende Mehrheit der UMF Unterstützung und Hilfe benötigt. Denn obwohl die Jugendlichen oft schon sehr erwachsen und selbstständig wirken, haben viele von ihnen nicht die Chance gehabt, eine normale kindliche Entwicklung zu erleben. Zudem brauchen sie meistens Hilfe dabei, in Deutschland eine Lebensperspektive zu erarbeiten, die nicht durch die Umstände der Flucht geprägt ist. Denn der Anspruch der Jugendhilfe ist zuallererst die Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dies umfasst im übrigen nicht nur Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr – wie bei anderen hier lebenden Jugendlichen sieht der Gesetzgeber im SGB VIII im Bedarfsfall ausdrücklich Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus vor.

INOBHUTNAHME + CLEARINGVERFAHREN

Der Tenor, wenn es um Inobhutnahme von UMF geht, ist immer gleich⁵: die Jugendämter sind diejenigen, die mittels der Krisenintervention Inobhutnahme zentrale Akteure bei der Aufnahme von UMF sind. Bundesweit fehlen jedoch einheitliche Standards. Die Arbeitsgruppe zwischen Bund und Ländern unter Leitung von Reinhard Wiesener (ehem. BMFSFJ) hat keine gemeinsame Linie entwerfen können. Dies hat zu einer unübersichtlichen Lage geführt, die in jedem Bundesland und beinahe in jeder Kommune unterschiedliche Verfahrensweisen hervorgebracht hat. Sechs Jahre nach der Implementierung des novellierten § 42 SGB VIII ist die damit verknüpfte Einführung eines Clearingverfahrens⁶, wie es auch im Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland vorgesehen war⁷, noch immer nicht abgeschlossen. So ist es bspw. in Bayern noch immer die Regel, dass 16-/17-jährige männliche UMF zunächst in Jugendtrakten von Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, die nicht den Standards der Jugendhilfe entsprechen und die auch keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorweisen können. Eine Inobhutnahme und ein Clearingverfahren im Sinne des § 42 SGB VIII kann hier nicht fachgerecht stattfinden⁸.

Was Clearingverfahren bedeuten kann, zeigt exemplarisch der Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitforschung zum Aufbau einer Clearinggruppe in Karlsruhe (vgl. Breithecker/Fresemann 2009)⁹. Hier wird systematisch aufgearbeitet, warum es für die Gruppe der UMF wichtig ist im Rahmen der Jugendhilfe Aufnahme zu finden und wie dieser gestaltet werden kann. Breithecker/Fresemann stellen fest: „Die Einrichtung einer auf minderjährige Flüchtlinge spezialisierten Aufnahmegruppe hat sich bewährt: Tatsächlich kam es im Untersuchungszeitraum zu einem hohen und wachsenden Auftreten insbesondere männlicher UMF. Die für diese jungen Flüchtlinge geschaffene AJUMI [Aufnahmegruppe für junge Migranten, T.B.] ermöglichte eine „angstfreie“ und jugendgerechte Unterbringung, besonders geschultes Fachpersonal sicherte eine angemessene pädagogische und psychologische Betreuung“ (Breithecker/Fresemann 2009: 18).

Clearing hat unterschiedliche Bedeutungen für die jeweiligen Jugendämter, z.T. sind die Mitarbeitenden der Jugendämter die „Clearer“, in anderen Städten sind dies bei den Clearinghäusern angestellte PädagogInnen oder ErzieherInnen. In jedem Fall ist Clearing aber eine zusätzliche Aufgabe, gerade in Kommunen mit hohen Fallzahlen. Dies impliziert, dass von Seiten der Kommunen und auch der zuständigen Fachministerien eine gesonderte Ausstattung mit Arbeitsstellen not-

wendig ist. Diese auch für andere Bereiche der Jugendamtsarbeit bedeutsame Feststellung erhält bei UMF eine zusätzliche Brisanz, denn das Jugendamt erhält durch Altersfestsetzungen¹⁰ ein Mittel zur Regulation des Zugangs von UMF. Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass bei hohen Zugangszahlen Jugendämter mittels strikteren Alterseinschätzungen den Zugang reduziert haben, wohingegen Kommunen mit geringem Zulauf und besserer Personaldecke das Alter „liberaler“ einschätzen. Dieses Vorgehen ist problematisch und zeigt, dass nicht der Förderbedarf eines jungen Menschen ausschlaggebend für die Einschätzung sein kann, sondern die beschränkten Möglichkeiten der Jugendhilfe.

Die durchweg positiven Erfahrungen mit dem Clearingverfahren erzeugen auch auf politischen Ebenen eine Wirkung: so wird in Nordrhein-Westfalen, im Saarland oder Rheinland-Pfalz von Land und Kommunen die Einrichtung von Clearingeinrichtungen vorangetrieben. Nach langem Zögern ist auch hier ein wichtiger Schritt zu einer SGB VIII-konformen Unterbringung der Betroffenen gemacht worden.

VORMUNDSCHAFT

In der bereits erwähnten Studie zur Aufnahme von UMF in Karlsruhe wird als gesondertes Ergebnis festgehalten, dass die Einführung einer qualifizierten Vormundschaft sehr positive Auswirkungen auf den Verlauf des Clearingverfahrens und die Beachtung des Kindeswohls beim Aufenthalt in Deutschland hat (vgl. Breithecker/Fresemann 2009). Die zentralen Ergebnisse der Studie „Herausforderungen und Chancen“ (Noske 2010)¹¹ unterstützen die Karlsruher Erkenntnisse: die Vormundschaft ist eine zentrale Institution für das Gelingen der Aufnahme von UMF. Von großer Bedeutung ist aber weiter, dass die Differenzierung im deutschen Vormundschaftssystem in Einzelvormundschaften, Vereinsvormundschaften und Amtsvormundschaften sich zu einer vorteilhaften, das Kinderwohl fördernden Begebenheit entwickelt hat bzw. noch weiter entwickeln kann. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben sehr unterschiedliche Ansprüche hinsichtlich Nähe und Distanz, Häufigkeit und Intensität des Kontakts. Die unterschiedlichen Vormundschaftsformen bieten gemäß ihrer Ausrichtung unterschiedliche Schwerpunkte. Eine Beachtung dieser Möglichkeit im familiengerichtlichen Verfahren ist auch von Seiten des Jugendamts zu unterstützen.

Auf Basis von qualitativen Interviews mit Vormündern und (ehem.) Mündeln entwickelt Noske so genannte „Zutaten eines guten Vormunds“.

Aus Sicht der Mündel bedeutet dies u.a.: die Möglichkeit zu Vertrauen, die Verfügbarkeit des Vormunds, das Gefühl ernst genommen zu werden und eine



freundliche, respektvolle Kommunikation. Aus Perspektive der befragten Vormünder steht ebenfalls eine gute, vertrauensvolle Kommunikation, das Vorhandensein von Empathie und insbesondere ein breites Wissen - auch über kulturelle und länderspezifische Hintergründe - zur Lösung von Problemen im Vordergrund (vgl. Noske 2010: 52ff.).

Es gibt keine bundesweiten Erhebungen über die Verteilung der Vormundschaftsformen bei UMF, kommunal haben sich unterschiedliche Modelle entwickelt. Überall nehmen jedoch die Amtsvormundschaften eine wichtige Stellung ein. Die bekannten Probleme, wie die hohe Münderzahl, betreffen somit auch UMF. Hinsichtlich der oft komplexen aufenthaltsrechtlichen Situation der Jugendlichen bedarf es aber besonderer Aufmerksamkeit seitens des Vormunds. Das BAMF hat in der Dienstanweisung zu unbegleiteten Minderjährigen festgelegt, dass die Anhörung im Asylverfahren erst nach der Bestellung des Vormunds anzusetzen sei und somit eine Präsenz der Institution Vormundschaft im Asylverfahren für wünschenswert erklärt (vgl. BAMF 2011). Um die Amtsvormundschaften für UMF entscheidend weiterzuentwickeln, sollte die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft gemäß §1909 BGB hinsichtlich der Aufarbeitung der aufenthaltsrechtlichen Situation zur Regel werden. Dies würde die Amtsvormundschaften deutlich entlasten, und vor allem den Betroffenen eine Unterstützung, bspw. durch fachkundige Anwälte, ermöglichen.

UNTERBRINGUNG

Eine zentrale Zielsetzung der Jugendhilfe ist immer die Passgenauigkeit der Maßnahmen. Dieses Thema ist auch bei UMF von großer Bedeutung. Durch schwankende Zugangszahlen, Änderungen der Herkunftsländer und der Altersstruktur der UMF, stellt es eine schwierige Aufgabe dar. Zudem wurden über viele Jahre aufgrund der sinkenden Zugangszahlen die Folgeeinrichtungen der Jugendhilfe für UMF reduziert, so dass vielerorts Nachholbedarf besteht.

Die Frage nach passgenauen Angeboten stellt sich insbesondere hinsichtlich der z.T. immer noch verbreiteten Unterbringung von Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften – anstelle einer Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen. Hierfür gibt es drei wesentliche Begründungen: (1) „mit 16 oder 17 Jahren sind sie quasi wie Erwachsene“, (2) „die wollen nicht in Jugendhilfe“ und (3) „die verhalten sich auffällig in Jugendhilfeeinrichtungen“. Alle drei Begründungen sind nicht akzeptabel, sie zeigen vielmehr eine weitverbreitete Gleichgültigkeit gegenüber den betroffenen Jugendlichen bei gleichzeitig versuchter Rechtfertigung eines nicht zu rechtfertigenden Verhaltens.

Die Erfahrungen des Bundesfachverbands UMF und vieler seiner in der täglichen Praxis wirkenden Mitglieder zeigen, dass auch die 16 und 17-jährigen UMF Hilfebedarfe aufweisen. Diese sind anders gelagert als bei 14-jährigen, aber sie sind vielfach vorhanden und müssen Gegenstand sozialpädagogischer Interventionen sein. Das sich nicht alle älteren Jugendlichen in einer voll-stationären Unterbringung zurecht finden ist nicht verwunderlich. Wenn über die Passgenauigkeit der Jugendhilfe gesprochen wird, ist vielmehr die Frage, ob und wie entsprechende Angebote geschaffen werden. Es ist insofern zynisch, mit genannter Begründung den Jugendlichen entsprechende Angebote vorzuenthalten. Gleiches gilt für die zweite Behauptung, dass die Jugendlichen nicht an den Angeboten der Jugendhilfe interessiert sind: Die Erfahrung zeigt eben, dass häufig nur die Möglichkeit zwischen voll-stationärer Betreuung und Gemeinschaftsunterkunft besteht. Hier zeigt sich auch keine nachvollziehbare sozialpädagogische Argumentation, sondern einfach nur ein nicht zielgruppenorientiertes Konzept¹². Die dritte oft benannte Begründung zur Verweigerung von Jugendhilfe, ist das auffällige Verhalten der Hilfeempfänger. Albert Scherr hat immer wieder sehr eindrücklich darauf hingewiesen, dass die Hilfestellung nicht vom normen-konformen Verhalten des Hilfeempfängers beeinflusst werden darf (vgl. Scherr 2010)¹³. Das dies in der täglichen Praxis nicht immer einfach ist, ist menschlich nachvollziehbar, es darf aber keine Begründung sein, ganze Gruppen vom Zugang zu einer angemessenen Unterbringung auszuschließen.

FAZIT UND AUSBLICK

Die gesetzlichen Grundlagen für eine kindeswohl-orientierte Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind vorhanden: allein es fehlt die bundesweite Umsetzung. Es ist gegenwärtig äußerst unwahrscheinlich, dass die beteiligten Institutionen und Akteure gemeinsame, bundesweit verbindliche Standards entwickeln werden. Umso größere Bedeutung haben die Initiativen in den einzelnen Bundesländern. Hier haben die Kommunen als Hauptverantwortliche für die Jugendhilfe und die Jugendämter unter Beteiligung der zuständigen Ministerien und Landesjugendämter die Chance, positive Veränderungen für diese jungen Menschen zu bewirken. Mehr als fünf Jahre nach der Novellierung des SGB VIII wird es Zeit diese Chance endlich zu nutzen.

Thomas Berthold und Niels Espenhorst arbeiten als Referenten beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in München.

- ¹ Der Artikel erschien erstmals in minimal geänderter Version in der Zeitschrift Das Jugendamt, Heft 6/7/2011.
- ² Dementsprechend wird im weiteren Verlauf i.d.R. von Jugendlichen gesprochen.
- ³ Eine genaue Aufstellung der Zugangszahlen findet sich auf den Seiten des Bundesfachverbandes UMF, www.b-umf.de
- ⁴ UNHCR (2009): Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtling, Genf.
- ⁵ Vgl. u.a. DIJuF-Rechtsgutachten 09.11.2010, J 4.300 Sch; Bundesfachverband UMF: Handlungsleitfaden Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, 2009; Thomas Trenzcek: Inobhutnahme Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe, 2008; Erich Peter: Die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Grundlegende Erläuterungen zur Neuregelung des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII, in: Das Jugendamt, 2/2006.
- ⁶ Im Rahmen des Clearingverfahrens soll die Situation und die Perspektiven des jeweiligen Jugendlichen abgeklärt werden. Dies umfasst u.a. Gespräche über Fluchtgründe und aufenthaltsrechtliche Situation, die Erfassung der Familiensituation, Diagnostik/Wahrnehmung von Traumatisierungen, Bildungsbedarfe und die Bearbeitung der weiteren Perspektiven.
- ⁷ Vgl. Nationale Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“, http://www.kindergerechtes-deutschland.de/cms/upload/Zur_Initiative/Nationaler_Aktionsplan_2/NAP_2.pdf.
- ⁸ An dieser Stelle ist insbesondere auf die oftmals schwierige Arbeit der Mitarbeitenden hinzuweisen, die trotz widriger Umstände versuchen, die Jugendlichen zu unterstützen.
- ⁹ Renate Breithecker/Oliver Freesemann (2009): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung der Aufnahmegruppe für junge Migranten (AJUMI) und der Aufnahmegruppe für Kinder und Jugendliche (AKJ), Karlsruhe, siehe: http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/abschlussbericht_ajumi.3.pdf.
- ¹⁰ Da viele UMF ohne Identitätsdokumente einreisen, wird zu Beginn mittels einer Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt in der Regel eine Altersfestsetzung vorgenommen.
- ¹¹ Barbara Noske (2010): Herausforderungen und Chancen – Vormundschaften für UMF in Deutschland, München, siehe: http://www.b-umf.de/images/vormundschaftsstudie_2010.pdf.
- ¹² Wie es anders gemacht werden kann, zeigt die Ausschreibung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bielefeld vom Januar 2011: statt ein Clearinghaus für alle, sollen 5 kleinere Einrichtungen mit jeweils eigener Zielgruppe eingerichtet werden. In der Praxis wird dies heißen, drei Gruppen für 16-17-jährige Jungs, eine Gruppe für 14-15-jährige Jungs und eine in sich geteilte Gruppe für 14-18-jährige Mädchen.
- ¹³ Albert Scherr (2010): Zum Umgang mit schwierigen Jugendlichen – jenseits von Dankbarkeit und Enttäuschung, in: Bundesfachverband UMF (Hg.): Dokumentation der Fachtagung „Betreuung von UMF in Deutschland“, München.

*Doch längst
Leben die Drahtzieher des Krieges
In Europa
Und auf der ganzen Welt*

*Verteilen den Reichtum
Der roten Erde
Aus Afrika
Unter sich*

*Und schachern um das Erbe
Der Toten*



Quelle: www.stucki-lyss.ch (download)



1.2. Das Inobhutnahme und Clearingverfahren in Niedersachsen

Edda Rommel

Gelingt einem unbegleiteten Minderjährigen nach den Strapazen der Flucht die Einreise nach Deutschland hat laut §42 SGB VIII eine sofortige Inobhutnahme (ION) stattzufinden: "Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn 1. ..., 2. ..., 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten" (§42 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 SGBVIII). Des Weiteren wird in §42 Abs.3 Satz 4 ausgeführt, dass "im Falle des Absatzes 1 Satz1 Nr.3 unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen (ist)."

In Niedersachsen wird die Inobhutnahme i.d.R. durch das jeweilige Jugendamt durchgeführt. Dabei sind unterschiedliche Zugänge von UMF zu beachten: sie werden an der Grenze oder an anderen Orten aufgegriffen, melden sich selbst beim Jugendamt, der Ausländerbehörde oder der Polizei oder treffen in den Landesaufnahmebehörden (LABs) ein. Wichtig: alle Flüchtlinge, die angeben unter 18 Jahren zu sein,

sind dem zuständigen Jugendamt zu melden und zu übergeben! In diesem Sinne fordert eine niedersächsische Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen (RdErl d. MI v. 28.07.2005), dass alle aufgegriffenen UMF unverzüglich dem Jugendamt oder bei Nichterreichbarkeit beispielsweise am Wochenende einer Inobhutnahmestelle übergeben werden müssen. (Siehe Abb. 1)



Quelle: Sozialwerk Nazareth Norden Norddeich

Abb. 1

2.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII

Eine Inobhutnahme stellt die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder Einrichtung dar. Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII obliegt den Jugendämtern. Sie sind verpflichtet, Kinder und Jugendliche in ihre Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dies erfordert, das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder ein ausländisches Kind oder Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Das Jugendamt hat die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von einer Inobhutnahme zu unterrichten. Erfolgt eine Inobhutnahme gegen den ausdrücklichen Willen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und sind diese nach Einschätzung des Jugendamtes nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist durch das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

Die Polizei wird nur dann tätig, wenn die Gefahrenabwehr durch das Jugendamt nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Ist die Zuführung eines Kindes oder Jugendlichen zum Jugendamt durch die Polizei notwendig, stellt diese - auch wenn sie gegen deren Willen erfolgt - lediglich eine Freiheitsbeschränkung und keine Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 104 GG dar. Die direkte Zuführung von in Obhut genommenen Kindern oder Jugendlichen zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder von diesen bestimmten Personen oder Einrichtungen setzt das Einverständnis der Kinder und Jugendlichen voraus.

Die Fahndung nach vermissten Kindern und Jugendlichen ist eine Aufgabe der Polizei. Werden vermisste Kinder oder Jugendliche aufgefunden, ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme vorliegen.

Wird in Niedersachsen eine unbegleitete ausländische minderjährige Person unter 16 Jahren angetroffen, so ist unverzüglich das zuständige örtliche Jugendamt einzuschalten, das die Inobhutnahme durchführt.

In Fällen, in denen die / der Minderjährige über 16 Jahre ist - und daher eine Inobhutnahme durch das Jugendamt nicht mehr erfolgt - ist bei illegaler Einreise ohne Asylantragstellung § 15a AufenthG zu beachten. Unabhängig von der Frage, ob die betreffende Person einen Asylantrag stellt, ist diese entweder an die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde (ZAAB) -Braunschweig oder -Oldenburg zuzuführen.

Das Jugendamt ist dann für die weitere Vorgehensweise verantwortlich und koordiniert diese.

Bei allen Maßnahmen bezüglich unbegleiteter Minderjähriger gelten das Kindeswohl sowie die Menschen- und Kinderrechte wie die KRK- Kinderrechtskonvention und das Haager Minderjährigen Schutzabkommen als oberste Prinzipien.

Die offizielle und formale Regelung des Inobhutnahme-Verfahrens soll nach einer Vereinbarung des IM vom 20.09.2005 bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen bundesweiten Regelung folgendermaßen ablaufen, dass das Jugendamt des Bezirks, in dem der UMF zuerst bekannt wird, „in der gebotenen zügigen Weise prüft, ob ein Jugendhilfebedarf vorliegt. Liegt kein andauernder erzieherischer Bedarf nach §27, 30, 34 SGB VIII vor“, was in der Praxis häufig der Fall ist, „endet die...Inobhutnahme. Das Jugendamt informiert die Ausländerbehörde über das Ergebnis der Inobhutnahme. Diese leitet den unbegleiteten ausländischen Staatsangehörigen an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiter und verständigt diese über die Beendigung der Inobhutnahme.“

Das zuständige Jugendamt versucht in Gesprächen und Befragungen und nach näherem Kennenlernen zu klären, ob Jugendhilfebedarf besteht.

Insgesamt wird bei den über 16-Jährigen erstaunlich selten Jugendhilfebedarf attestiert, wenn man Biografien und Fluchterfahrungen mitbedenkt. Allerdings kommen diejenigen, die das Altersfestsetzungsverfahren als „minderjährig“ überstehen in der Regel auch in Jugendhilfeeinrichtungen nach §34 SGB VIII.

Die Bestellung eines Vormunds muss veranlaßt werden. Unter 16-Jährige kommen im Regelfall in Jugendhilfeeinrichtungen oder in die niedersächsische Clearingstelle nach Norden-Norddeich, die auch über drei Häuser à 10 Plätzen für minderjährige Flüchtlinge nach §34 SGB VIII verfügen. Über 16-Jährige kommen z.T. in die Jugendhilfeeinrichtungen nach Norden-Norddeich, in andere Jugendhilfeeinrichtungen wie z.B. das St. Josephstift in Hannover oder auch allgemeine Inobhutnahmestellen. Wenn kein Jugendhilfebedarf attestiert wird, kommt auch eine Unterbringung in einer Asylunterkunft oder in einer der beiden Landesaufnahmebehörden (Göttingen, Braunschweig) zur Durchführung des Asylverfahrens vor. Die Praxis hat sich aber dahingehend verbessert, dass alle Minderjährigen, die über ein größeres, erfahrenes Jugendamt in Obhut genommen werden, im Regelfall in eine geeignete Unterbringung gelangen. Allerdings ist die Quote derer, die sich als Minderjährige melden und nach der ION (auch Handwurzeluntersuchung) weiterhin als Minderjährige anerkannt werden, mit max 50 bis 20 Prozent sehr gering.

Die Altersfestsetzung entscheidet maßgeblich über das weitere Vorgehen und auch die Chancen und Perspektiven des jungen Menschen. Sie wird i.d.R. durch das zuständige Jugendamt durchgeführt. Im „Zweifelsfall“ soll eine röntgenologische HWU in einer „erfahrenen“ röntgenologischen Praxis z.B. im Kinderkrankenhaus auf der Bult (Hannover) stattfinden. (siehe hierzu Kap.1.3.)

In Niedersachsen liegt die Vormundschaft zu über 90% bei Amtsvormündern der Jugendämter und nur vereinzelt bei Berufs-/Vereins- und Privatvormünder. Es ist kritisch zu bewerten, dass Ergänzungspfleger für das Asylverfahren nur sehr selten bestellt werden.

Die Praxis in Niedersachsen weicht deutlich von dem in der niedersächsischen Vereinbarung sowie dem von Lobbyorganisationen wie dem B-UMF angestrebten Verfahren ab. Entscheidend für den Umgang mit einem Unbegleiteten scheint zu sein, an welchem Ort und bei welchem(r) SachbearbeiterIn/SozialarbeiterIn er landet. Das Verfahren, der Verlauf und auch Informationen und Kontaktmöglichkeiten hängen auch von der Infrastruktur und dem persönlichen Kontakt zu den Behörden-MitarbeiterInnen, deren Erfahrung und Einstellung ab. Auch die Möglichkeit zum Kontakt mit unabhängigen und emotional zugewandten UnterstützerInnen kann die weitere Weichenstellung maßgeblich beeinflussen.

Niedersachsenweit gibt es keine verbindlichen Standards und einheitliche Verfahrensweisen für die Aufnahme, Inobhutnahme- und Clearingverfahren; auch die Infrastrukturen und Kontaktmöglichkeiten weisen große Mängel auf. Unter anderem fehlt es an spezialisierten Einrichtungen wie Mutter-Kind-Heimen und Mädchen/Jugendschutzhäuser. Insbesondere in ländlichen und kleinstädtischen Regionen sind Unterbringung und Infrastruktur oft belastend und isolationsfördernd.

Es zeigt sich außerdem, dass immer noch Defizite bei der Kooperation von einigen amtlichen Stellen, darunter Jugendämter, mit unabhängigen Flüchtlingsberatungsstellen/Vereinen bestehen. Außerdem ist in diesen Behörden eine rigide Umgangsweise und für die Betroffenen ungünstige und harte Auslegung z.B. auf dem Gebiet der Altersfestsetzungen festzustellen. Es gibt aber vermehrt Beispiele positiver und fruchtbarer Zusammenarbeit, die den jungen Flüchtlingen zu Gute kommen.

Wegen fehlender Standards im Umgang mit UMF, verschiedener Arbeitsmethoden und fehlendem Austausch, sowohl innerhalb der Jugendämter als auch mit anderen Beteiligten, konstituierte sich auf einer Tagung des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im April 2010 eine neue „Ar-



beitsgruppe UMF in Niedersachsen“ bestehend aus verschiedenen Jugendämtern, dem Kinder- und Jugendprojekt des Flüchtlingsrat Niedersachsen, dem Janusz-Korczak-Verein Hannover, einer (Fach-)Anwältin, der Clearingstelle und Jugendschutzhaus Norden-Norddeich. Mittlerweile sind weitere Rechtsanwälte, Psychologen, Einzelvormünder, MitarbeiterInnen aus Jugendhilfeeinrichtungen, Inobhutnahmestellen, PädagogInnen, Sozialdienste, Einzelpersonen und als Gast das Landesamt für Kinder, Jugend und Familie (ehemals Landesjugendamt) zur Arbeitsgruppe gestoßen.

Hervorzuheben ist ein nach vielen konstruktiven Auseinandersetzungen und Diskussionen sowie einer intensiven und fruchtbaren Weiterarbeit entstandener „Leifaden“ (siehe Abb.2) zum (verbindlichen) Clearing- und Inobhutnahmeverfahren in Niedersachsen für Jugendämter und andere Verfahrensbeteiligte.

Eines der messbaren Ergebnisse der Zusammenarbeit war die Durchführung der Fachveranstaltung „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen – Grundlagen für die Beratung und Arbeit mit UMF

in der Jugendhilfe“ am 27.09.2011 im Pavillion in Hannover. Die primär auf JugendamtsmitarbeiterInnen ausgerichtete Veranstaltung (in Kooperation mit dem nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) verlief sehr erfolgreich und offenbarte ein großes Bedürfnis nach Austausch, Information/Weiterbildung und verbindlichen Orientierungen. Dem wird die Arbeitsgruppe UMF in Niedersachsen in der weiteren Zusammenarbeit versuchen nachzukommen.

Abb. 2

Leitfaden für Jugendämter bei Kontakt mit unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen

Aufgabe	beachte !
<ul style="list-style-type: none"> Meldung aller UMF durch Aufgriffsstelle an Jugendämter (gemäß § 42 SGB VIII) 	<ul style="list-style-type: none"> Jugendämter informieren mögl. Aufgriffsstellen über Verfahrensabläufe (z.B. Bundespolizei, EAE, Ausländerbehörde, privat, Rechtsanwälte)
<ul style="list-style-type: none"> Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit (vgl. §86+87 SGB VIII) 	<ul style="list-style-type: none"> Erstkontakt zu anderer Kommune / BL / Land prüfen; Kontakt zu dieser aufnehmen wg. deren Zuständigkeit u. Amtshilfe-Ersuchen oder Rückführung des UMF. (Beachte KINDESWOHL!!)
<ul style="list-style-type: none"> Unmittelbare verpflichtende Inobhutnahme des UMF gemäß §42 SGB VIII * (Zeitrahmen offen) 	<ul style="list-style-type: none"> Kostenerstattung überörtlich gem. §89d SGB VIII (Frist: 1 Monat für die Hilfestellung und 1 Jahr für den Kostenerstattungsantrag)
<ul style="list-style-type: none"> Gründlicher Erstkontakt mit UMF; dieses beinhaltet: individuelle Gespräche + Sprachmittler + standardisierter Fragenkatalog + Inaugenscheinnahme + bei Zweifeln weitere Überprüfungen (z. B. med. Überprüfung) 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Handwurzelknochenuntersuchung: Zusammenarbeit mit einem, in der Sache erfahrenen Radiologen (Beachte: Diskrepanzbreite der Diagnose!)
<ul style="list-style-type: none"> = Altersfestsetzung 	
<ul style="list-style-type: none"> Minderjährig: Antrag auf Bestellung eines Vormundes//Pfleger (vg. §1674 BGB) 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb von 3 Tagen nach Inobhutnahme bzw. bekannt werden des Falles (Kostenübernahme überörtlich!)
<ul style="list-style-type: none"> Volljährig: Zuführung zur nächsten EAE 	
<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der Inobhutnahme* von Minderjährigen - in geeigneter Einrichtung (§ 42 SGB VIII) - bei geeigneter Person (z. B. Verwandte, private Vormünder) - sonstige Wohnform (z. B. Pflegefamilien) 	
<ul style="list-style-type: none"> Clearing /Feststellung des Jugendhilfebedarfs 	<ul style="list-style-type: none"> Spezialisierte /professionelle Clearingstelle für UMF in Niedersachsen. (z. B. Sozialwerk Nazareth Norden-Norddeich)
<ul style="list-style-type: none"> Antrag u. Entscheidung über die Gewährung von HzE gem. §36 SGB VIII, in Verbindung mit §27 ff SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> EINZELFALL-Entscheidung; i.d.R. Unterbringung in einer bedarfsgerechten Einrichtung.

Denke daran... das Kindeswohl steht immer an erster Stelle!

Edda Rommel arbeitet als Referentin im Projekt „JumP“ beim Flüchtlingsrat Niedersachsen in Hildesheim.

1.3. Die problematische Praxis der Altersfestsetzung bei unbegleiteten Minderjährigen in Niedersachsen

Hans-Georg Hofmeister

Reisen minderjährige Flüchtlinge ohne Begleitung ihrer Eltern oder naher Verwandter nach Deutschland ein, findet im Rahmen der Inobhutnahme (ION) eine Altersfestsetzung statt, die nicht selten in der Feststellung der Volljährigkeit mündet, sofern keine anerkannten/legitimierte Identitätspapiere vorhanden sind. Mit der Volljährigkeit verliert der eingereiste Flüchtling seine Ansprüche auf Jugendhilfe und damit verbundene Unterstützungsleistungen. Der Anteil der jungen Flüchtlinge, die angeblich minderjährig zu sein und durch „Inaugenscheinnahme“ (IAN) oder andere Methoden für volljährig erklärt wurden, liegt nach eigenen Schätzungen im Bundesdurchschnitt bei ca. 50 Prozent, wobei in den einzelnen Bundesländern und Kommunen starke Unterschiede im Umgang mit den UMF bestehen. Ohne Zweifel stellt die Altersfestsetzung eines der am kontroversesten diskutierten Themen beim Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) dar. Mit den Jugendämtern, Clearingstellen, Ausländerbehörden, spezialisierten Medizinern sowie Beratungsstellen und Flüchtlingsorganisationen sind diverse Akteure daran beteiligt, die von divergierenden Zielsetzungen ausgehen.

Die unterschiedlichen Sichtweisen manifestieren sich bereits in den verwendeten Begrifflichkeiten – **Altersfestsetzung**, **Altersfeststellung** oder auch **Alters-einschätzung**. In diesem Aufsatz wird in Übereinstimmung mit dem *Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF)* der Begriff Altersfestsetzung verwendet, weil diese Wortwahl deutlich macht, dass das Alter der unbegleiteten Minderjährigen ohne exakte wissenschaftliche Methoden durch Behörden und Institutionen festgesetzt wird. Die Bezeichnung „Altersfeststellung“ impliziert dagegen fälschlicherweise, dass es möglich wäre, das Alter **exakt** zu bestimmen.

1. FEHLENDE DOKUMENTE UND FOLGEN DER ALTERSFESTSETZUNG

In der Regel reisen Flüchtlinge ohne oder mit falschen Reise- und anderen Identifikationspapieren ein oder Schlepper bzw. Fluchthelfer haben die Papiere einbehalten. Aufgrund der fehlenden Unterlagen ist für die in das Bundesgebiet einreisenden unbegleiteten Minderjährigen ein Nachweis ihres Alters erforderlich.

Aber auch in den Fällen, in denen Dokumente vorhanden sind, bedeutet dies nicht automatisch, dass die darin aufgeführten Altersangaben akzeptiert werden. Dieses Phänomen ist gerade bei den Afghanen, die die zahlenmäßig größte Gruppen unter den UMF darstellen, zu beobachten. Bei der Altersfestsetzung wird folglich die „Taskira“, ein afghanisches Identitätspapier, nicht einmal als Hilfsmittel zugelassen. Aufgrund der Anweisungen durch das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)* werden Dokumente aus Afghanistan grundsätzlich nicht anerkannt, da davon ausgegangen wird, dass die Mehrzahl der Papiere gefälscht ist. Auch den mündlichen Angaben der jungen Menschen über ihr Alter wird häufig kein Glauben geschenkt. Ebenso werden eidesstattliche Erklärungen von anwesenden Angehörigen und Einschätzungen vom pädagogischen Personal und herangezogenen Psychologen nur begrenzt akzeptiert.

Die behördliche Festsetzung der Volljährigkeit hat für unbegleitete Minderjährige erhebliche Konsequenzen. Erstens verlieren die jungen Menschen ihren Anspruch auf Gewährung von Jugendhilfe und damit auf das Recht auf Inobhutnahme und Clearingverfahren, die Bestellung eines Vormunds und eine jugendgemäße Unterbringung. Zweitens verändert sich ihre Stellung im Asylverfahren: schon bei einem Heraufsetzen auf sechzehn Jahre kann eine sich problematisch auswirkende Feststellung der Handlungsfähigkeit (gemäß AsylVfG und AufenthG) eine Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftunterkunft bedeuten.

Ein weiteres und sukzessive zunehmendes Problem ist die Verteilung der zu Volljährigen erklärten Flüchtlinge in ein anderes Bundesland nach dem EASY – Verfahren. In einigen Fällen wurde das festgestellte Alter im „neuen“ Bundesland z.B. durch den Allgemeinen Sozial Dienst (ASD) der aufnehmenden Erstaufnahmeeinrichtung angezweifelt. Auf Grund des Fehlens von bundesweit gültigen Standards und der schon durchgeführten Altersfestsetzung wurde das fiktiv festgestellte Geburtsdatum jedoch beibehalten.



2. METHODEN DER ALTERSFESTSETZUNG

Bei der Altersfestsetzung werden verschiedene Methoden eingesetzt. Die am häufigsten genutzte Methode ist die **Inaugenscheinnahme (IAN)**. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das die Handlungsfähigkeit der Flüchtlinge im Asylverfahren feststellt, nennt als Kriterium für die IAN das äußere Erscheinungsbild und den durch Befragung festgestellten Reifegrad und Wissensstand der Jugendlichen. (DA-Asyl: Unbegleitete Minderjährige 2/4; 05/10)

Weitere medizinische Altersuntersuchungen sind das **Röntgen der Weisheitszähne**, des **Schlüsselbeins** und der **Handwurzelknochen**. Daneben können die **äußerlichen Geschlechtsmerkmale** begutachtet werden. Trotz dieser verschiedenartigen Methoden ist zu konstatieren, dass keine dieser Instrumente eine **exakte** wissenschaftliche Messung des Alters ermöglicht. Besonders in der Pubertät ist eine Einschätzung des Alters schwierig. Verschiedene Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das tatsächliche Alter mehrere Jahre von dem festgesetzten Alter abweichen kann (1-3 Jahre). Vor dem Hintergrund, dass selbst Röntgenuntersuchungen keine exakten Ergebnisse liefern können, hat auch der Menschenrechtskommissar des Europarates *Thomas Hammarberg* am 09. August 2011 eine Verbesserung der Methoden zur Altersbestimmung gefordert.



Quelle: www.kerckhoff-klinik.de

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND URTEILE

Die rechtliche Grundlage für die Altersfestsetzung im aufenthalts- bzw. asylrechtlichen Verfahren bietet der § 49 Aufenthaltsgesetz. Zu den in diesem Paragraphen aufgeführten Maßnahmen zur Feststellung der Identität eines Ausländers gehören „...körperliche(r) Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei zu Lasten des Ausländers.“ Mit dieser rechtlichen Legitimierung des praktizierten Verfahrens ist die juristische Diskussion über die Praxis der Altersfeststellung aber keineswegs abgeschlossen, wie ein Blick auf exemplarische Gerichtsurteile deutlich macht. Einige Urteile stützen die Praxis der Altersfestsetzung. Beispielsweise hat das OVG Berlin

Brandenburg (Urteil: OVG 3S 24.09 v. 13.09.2009) die durchgeführten Maßnahmen des Jugendamtes Berlin als angemessen und ausreichend gewertet. Erstens sei die Inaugenscheinnahme und das begleitende Gespräch durch sach- und fachkundige Mitarbeiterinnen durchgeführt worden und zweitens sei auch die zahnmedizinische Untersuchung als verlässliche Methode zu nutzen. Das mit dem 31.12.1991 festgesetzte Geburtsdatum wurde gegenüber dem von dem jungen Guineer mit dem 04.11.1993 angegebenen Datum bestätigt. Andere Gerichte wie das Landgericht Braunschweig (Urteil 3T 464/09 v. 06.08.2009) sehen in Röntgenaufnahmen eine Verletzung des § 25 Abs. 1 Röntgenverordnung und interpretieren diese nicht im Sinne als „ähnliche Maßnahme“ gemäß §49 Abs.4. Daneben hält das Gericht die Handwurzeluntersuchung als Methode der Altersbestimmung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen für nicht ausreichend. In einem aktuellen Urteil vom 03.11.2011 folgt das AG Göttingen (46 F 417/11 SO) ausdrücklich nicht dem Gutachten zur Handwurzeluntersuchung, das im Falle eines jungen Afghanen ein

Ältermachen von drei Jahren bewirkt hatte, weil „solche Gutachten nur bei ungefähr 20 bis 30 Prozent der Jugendlichen mit der Wahrheit übereinstimmen und Abweichungen von mehreren Jahren möglich sind“.

4. DIE DIVERGIERENDE PRAXIS IN VERSCHIEDENEN BUNDESLÄNDERN

Die Praxis der Altersfestsetzung unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern bezüglich der zuständigen Behörden und der genutzten Methoden deutlich. Das beruht nicht zuletzt auf der Tatsache, dass bundesweit gültige Standards fehlen und die Ausländerpolitik der einzelnen Bundesländer unterschiedlich ausgerichtet ist. Selbst in den Kommunen eines Bundeslandes sind stark divergierende Verfahrensweisen festzustellen.

In der Regel wird das Alter unbegleiteter Minderjähriger, die ohne Personaldokumente nach Deutschland einreisen und deren eigene Altersangaben angezweifelt werden, durch die MitarbeiterInnen aus der Jugendhilfe festgesetzt. Lediglich in Bayern, Sachsen und Hamburg sind dafür die Ausländerbehörden zuständig. Aufgrund ihrer ordnungspolitischen Aufgabenstellung sind diese

für Maßnahmen, die das Kindeswohl unmittelbar betreffen, grundsätzlich nicht geeignet. In Nordrhein-Westfalen ist neben den lokalen Jugendämtern auch die Zentrale Aufnahmestelle Dortmund zuständig, die zwar das Jugendamt heranzieht, jedoch letztendlich das Alter selbst festlegt. Besonders kritikwürdig in NRW sind die Altersfestsetzungen, die durch die Bundespolizei nach dem Aufgreifen von UMF durchgeführt werden.

Aus Bremen ist dagegen ein besonders liberaler Umgang mit den jungen Flüchtlingen dokumentiert. Hier werden die eigenen Altersangaben der UMF in der Regel akzeptiert, ein Altersfeststellungsverfahren wird nicht durchgeführt.

In Niedersachsen ist das Jugendamt zuständig. Bei Zweifeln an dem Alter des UMF, die bedenklich häufig angeführt werden, findet regelhaft eine röntgenologische Handwurzeluntersuchung statt. Dies geschieht grundsätzlich mit Zustimmung des Betroffenen. Eine Weigerung scheint häufig eine Festsetzung des Alters auf Volljährigkeit zu bedeuten. Als Resultat der niedersächsischen Praxis ist auch hier die Tendenz zur Festsetzung der Volljährigkeit zu erkennen. In den Jahren 2010 und 2011 wurde beispielsweise bei 90 von 111 Personen, die als Minderjährige an die zuständigen Jugendämter vermittelt wurden, die Volljährigkeit festgestellt (SCHÜNEMANN 2011). Im Jahr 2010 lag die Quote derer, die nach der HWU auf über 18 Jahre geschätzt wurden, bei ca. 50%, in einigen Kommunen sogar noch darüber.

5. STANDARDS FÜR DAS VERFAHREN DER ALTERSFESTSETZUNG

Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) hat eine Liste von Mindeststandards erarbeitet, die eine Feststellung des Alters von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf Grundlage ethisch begründeter und wissenschaftlicher

Methoden sowie rechtsstaatlicher Grundsätze ermöglichen soll:

1. Die Zuständigkeit sollte beim zuständigen Vormundschafts- bzw. Familiengericht liegen, da dieses die Voraussetzungen für das Ruhen der elterlichen Sorge sowie die Bestellung der Vormundschaft zu regeln hat. Fälle, in denen Zweifel am Alter eines unbegleiteten Minderjährigen z.B. durch das Jugendamt angemeldet werden, sind unbedingt hier zu klären. Wenn die Altersfeststellung durch das Jugendamt vorgenommen wird, sind die Betroffenen umfassend über ihre Widerspruchsmöglichkeiten zu informieren.

2. Der B-UMF betrachtet die Inaugenscheinnahme als die in der Regel anzuwendende Methode. Hierfür ist es notwendig, das zuständige Personal entsprechend zu schulen und verschiedene Professionen hinzuziehen (z.B. PädagogInnen, PsychologInnen, KinderärztInnen und EthnologInnen).

3. Bestehen weiterhin Zweifel sollen die Gerichte auf der Basis von Expertisen verschiedener Gutachter aus unterschiedlichen Fachgebieten entscheiden.

4. Die Jugendlichen sind über alle Maßnahmen im Rahmen der Altersfestsetzung ausreichend und verständlich zu informieren.

5. Auch bei der komplexen Bestimmung des Alters ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Das impliziert auch, dass im Zweifelsfall die Altersangaben der jungen Menschen anerkannt werden, damit ihnen die in der KRK zustehenden Kinderrechte nicht vorenthalten werden können.

6. FAZIT

Auf Grund der Ungenauigkeit der angewandten Methoden sowie der medizinischen Bedenken ist die aktuelle Praxis des Altersfeststellungsverfahrens abzulehnen. Die grundsätzlichen Probleme dieses Verfahrens spiegeln sich in der Entschließung des Deutschen Ärztetages 2007 wider, in der jegliche Beteiligung von ÄrztInnen bei der Feststellung des Alters von jungen Ausländern abgelehnt wird.



ENTSCHEIDUNG DES 110. DEUTSCHER ÄRZTETAG 2007 IN MÜNSTER

Der 110. Deutsche Ärztetag 2007 lehnt jegliche Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten zur Feststellung des Alters von Ausländern mit aller Entschiedenheit ab, wie das in der Neufassung des §49 Aufenthaltsgesetz im Rahmen des geplanten Gesetzes zur Umsetzung der aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vorgesehen ist.

...

Begründung:

Die Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten zur Feststellung des Alters von Ausländern ist mit dem Berufsrecht nicht vereinbar, da es sich dabei weder um eine Maßnahme zur Verhinderung noch um die Therapie einer Erkrankung handelt. In der Regel kommen bei der Altersfeststellung Röntgenstrahlen zum Einsatz, die potentiell gefährlich sind und nur nach strenger medizinischer Indikationsstellung (Röntgenverordnung) angewandt werden dürfen. Außerdem ist die Altersfeststellung durch Röntgen der Handwurzelknochen wissenschaftlich höchst umstritten und sollte daher auf keinen Fall angewandt werden.

Die Ablehnung der aktuellen Praxis gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass eine Feststellung der Volljährigkeit den Verlust aller Rechtsgarantien gemäß der UN-Kinderrechtskonvention bedeutet. Um das Verfahren der Altersbestimmung zu verbessern, wäre eine Anwendung der oben ausgeführten Standards des B-UMF hilfreich. Komplementär dazu stellt ein umfangreiches Clearingverfahren ein geeignetes Instrumentarium dar, um unter der Gewährung des Kindeswohls das Alter des jungen Menschen zu ermitteln.

Nicht zuletzt sollte der § 49 Abs. 6 S. 2 AufenthG¹ gestrichen werden, wie dies Pro Asyl fordert. Dafür sollte in § 49 AufenthG und in § 16 AsylVfG jeweils gleichlautend ein neuer Absatz eingefügt werden: „Zur Feststellung der Minderjährigkeit eines Ausländers sind grundsätzlich die Angaben des Ausländers zugrunde zu legen. Eine Überprüfung der Angabe findet nur statt, wenn offenkundige Zweifel an der Richtigkeit der Altersangaben des Ausländers bestehen. Das Verfahren zur Feststellung des Alters ist auf Grundlage gesicherter medizinischer Erkenntnisse und unter Beachtung der Würde der Betroffenen durch einen Arzt durchzuführen. Der Ausländer ist vor Durchführung des Verfahrens umfassend aufzuklären. Dies ist nur zulässig, wenn er/sie oder sein/ihr gesetzlicher Vertreter eingewilligt hat. Wird ein Altersfeststellungsverfahren durchgeführt, sind nicht nur medizinische Feststellungen, sondern auch die psychologischen und pädagogischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Im Zweifel sind die Angaben des Ausländers als wahr zu unterstellen. Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind unzulässig (PRO ASYL 2011, S.15).“

¹ §49 Abs. 6 S.2 AufenthG: Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahr gehen dabei zu Lasten des Ausländers.

Quellen und weiterführende Literatur:

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE – BAMF (2010): Durchführungsanweisung - Asyl: Unbegleitete Minderjährige 2/4; 05/10

BUNDESFACHVERBAND UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (): Positionspapier Altersfestsetzung

DEUTSCHER ÄRZTETAG (2007): Keine Beteiligung von Ärzten bei Altersfeststellung im Asylverfahren (Entschließung auf dem 110. Dt. Ärztetag)

PRO ASYL (2011): Jetzt erst Recht(e für Flüchtlingskinder! Kinderrechte für Flüchtlingskinder ernst nehmen; Broschüre

SCHMELING, A./ LOCKEMANN, U./ OLZE, A./ REISINGER, W./ FUHRMANN, A./ PÜSCHEL, K./ GESERICK, G. (2004): Forensische Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen; In: Deutsches Ärzteblatt; Jg. 101; Heft 18; 30.04.2004, S.1261 - 1265

SCHÜNEMANN, U. (2011): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen, Rede des Innenministers in der Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 10.11.2011. TOP 16 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Hans-Georg Hofmeister arbeitet als Referent im Projekt „JumP“ beim Flüchtlingsrat Niedersachsen in Hildesheim

1.4. Das Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Frankfurt am Main und Hessen

Thomas Fedrich

Das Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) in Hessen wird seit Jahrzehnten durch die permanente Anpassung an sich ständig verändernde und weiterentwickelnde Rahmenbedingungen geprägt. Eingebunden in komplexe gesetzliche Zusammenhänge wird es in Hessen seit 1998 durch einen Erlass des Hessischen Sozialministeriums (HSM) geregelt. Dieser Erlass wurde 2008 novelliert und dem damals gültigen 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) angepasst.

Für die hessischen Jugendämter ist der Erlass die Arbeitsgrundlage für das Clearingverfahren für umF. Auch die MitarbeiterInnen der Clearingstelle des Jugend- und Sozialamtes Frankfurt am Main realisieren auf dieser Basis im Spannungsfeld zwischen den Vorgaben des SGB VIII, den dazu nicht immer kompatiblen Anforderungen des Ausländergesetzes und den konkreten Frankfurter Rahmenbedingungen eine pragmatische Umsetzung.



Den Zugang zum Clearingverfahren erhalten in Frankfurt am Main umF, die sich selbst beim Jugend- und Sozialamt bzw. bei einer Jugendhilfeeinrichtung melden oder bei einer anderen Behörde im Stadtgebiet (Polizei, Bundespolizei, Amtsgericht o.ä.) registriert werden, keinen gültigen Aufenthaltstitel haben und Asyl beantragen möchten. Dazu kommen die asylbegehrenden Minderjährigen, die über den Transitbereich des Frankfurter Flughafens in die Bundesrepublik Deutschland einreisen dürfen.

Eine weitere hessische Clearingstelle gibt es im Bereich des Jugendamtes Gießen, da in Gießen die hessische Erstaufnahmeeinrichtung für (erwachsene) Asylbewerber (HEAE) angesiedelt ist. Der Zugang zum Clearingverfahren für umF in Gießen erfolgt in erster Linie durch die HEAE, aber auch durch Selbstmelder wie in Frankfurt am Main.

Sind Minderjährige im Clearingverfahren, so ist für die Durchführung des Verfahrens immer das Jugendamt verantwortlich, dessen Zuständigkeit sich aus den Bestimmungen des SGB VIII (tatsächlicher bzw. gewöhnlicher Aufenthalt des umF) ergibt. Das Jugendamt behält im gesamten Verfahren die administrative und fachliche Verantwortung, während die konkrete Ausgestaltung der Hilfen nach dem SGB VIII in Absprache mit dem Jugendamt i.d. Regel von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt wird. Diese betreiben sowohl in Frankfurt am Main, als auch in Gießen die Erstaufnahmeeinrichtungen für umF. Um eine enge fachliche Kooperation aller Beteiligten während des gesamten Verfahrenszugewährleisten, gibt es regelmäßige Gesprächsroutinen und verschiedene, hessenweite Arbeitskreise. Eine besondere Bedeutung hat hierbei die „Koordinierungsgruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (Clearingsitzung), zu der i.d.R. dreimal im Jahr das hessische Sozialministeriums (HSM) einlädt. VertreterInnen der Clearingstellen Frankfurt am Main und Gießen, des Regierungspräsidiums Darmstadt und der Erstaufnahmeeinrichtungen für umF aus Frankfurt am Main und Gießen tauschen sich hier mit den zuständigen MinisteriumsmitarbeiterInnen über die aktuelle Situation von umF aus und suchen gemeinsam nach Handlungsansätzen für die weitere (Zusammen-)Arbeit und Lösungen für aktuelle Problemlagen. Die Runde wird bei Bedarf durch VertreterInnen anderer Institutionen, wie z.B. der Ausländerbehörden oder anderer hessischer Ministerien erweitert.

Die im Erstgespräch beim Jugendamt erfragten Personaldaten bzw. Informationen zu Fluchtgründen und -wegen bilden die Grundlage für die Anrufung des Amts- bzw. Familiengerichtes. Das Erstgespräch wird regelhaft von zwei MitarbeiterInnen und unter Einsatz eines muttersprachlichen Sprachmittlers geführt. Während des Gespräches wird eine Niederschrift gefertigt, die auch als Dokumentation über die Einreise gilt, sofern diese nicht schon früher von anderen Behörden dokumentiert wurde.



Das zuständige Amts- bzw. Familiengericht wird innerhalb der ersten drei Werktage nach Aufnahme des Minderjährigen regelhaft vom Jugendamt angerufen und über den Mangel einer gesetzlichen Vertretung informiert mit dem Ziel, den Beschluss einer vorläufigen Pflugschaft zu erwirken. In der Anrufung wird namentlich ein/e Rechtsanwalt/-anwältin genannt, der/die ihre Bereitschaft erklärt hat, eine Ergänzungspfugschaft im asyl- und ausländerrechtlichen Bereich für den umF zu übernehmen. In Frankfurt am Main werden diese Ergänzungspfugschaften seit vielen Jahren für alle umF eingerichtet.

Kann von den MitarbeiterInnen nach der Erstbefragung noch keine Entscheidung über die Glaubhaftigkeit der behaupteten Minderjährigkeit getroffen werden, wird das Amtsgericht ebenfalls informiert. Ein Beschluss soll aber erst nach festgestellter Minderjährigkeit erfolgen. Vor der Beschlussfassung durch einen Familienrichter werden Anhörungen nur auf explizite Bitten des Anrufenden durchgeführt, da das Familiengericht in Frankfurt am Main von zeitnahe Handlungbedarf zum Wohle der Minderjährigen ausgeht und deshalb regelhaft auf Anhörungen verzichtet.

Vom Familiengericht werden regelhaft vorläufige Pflugschaften (keine Vormundschaften!) eingerichtet und die Stadt Frankfurt am Main zum vorläufigen Pfleger bestellt. Privatpersonen werden erst auf Antrag und nach Überprüfung durch das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main vom Familiengericht zu Vormündern bestellt.

Melden sich umF im Transitbereich des internationalen Frankfurter Flughafens bzw. werden dort von der Bundespolizei (BP) aufgegriffen, informiert die BP das Amtsgericht über den Mangel an gesetzlicher Vertretung nur bei umF bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Für die 16- und 17-jährigen umF wird das Amtsgericht von Seiten der BP nicht informiert, da die BP für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Transitbereich des Frankfurter Flughafens bei asylmündigen umF keine Notwendigkeit sieht, eine gesetzliche Vertretung zu beantragen.

Die BP informiert aber regelhaft das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main über die Ankunft von allen unbegleiteten Flüchtlingen, die angeben minderjährig zu sein, erweitert durch die Information, ob sie das Amts- bzw. Familiengericht angerufen hat.

Seit dem Frühjahr 2011 werden alle 16- bzw. 17-jährige Asylbewerber von der Bundespolizei vor der Einreise(!) für ein Gespräch zur Clearingstelle gebracht. Nach diesem Gespräch wird von den MitarbeiterInnen der Clearingstelle eine Alterseinschätzung erwartet und ggf. eine Anrufung des Familiengerichtes mit dem Ziel

der Einrichtung einer gesetzlichen Vertretung und der Benennung eines Ergänzungspflegers veranlasst.

Das Clearingverfahren für umF in Hessen besteht aus zwei Phasen. Die erste Phase beinhaltet das eigentliche Clearing und soll laut Erlass nach acht Wochen abgeschlossen sein. In der Praxis verlängert sich diese Phase aber aus unterschiedlichen Gründen in vielen Fällen um mind. ein bis zwei Monate. In Einzelfällen kann es auch wesentlich länger dauern, bis die betroffenen umF in die zweite Phase kommen.

Diese beginnt in der Regel mit der Verlegung aus einer Erstaufnahmeeinrichtung für umF (in Frankfurt am Main gibt es zurzeit drei Einrichtungen von zwei verschiedenen Trägern mit zusammen ca. 60 Plätzen) in eine vollstationäre Jugendhilfeeinrichtung in Hessen und dauert bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme (§§27/34 SGB VIII) bzw. dem Ende der Hilfen für junge Erwachsene (§41 SGB VIII). Diese Jugendhilfeeinrichtungen haben in der Regel ein auf die Betreuung von umF zugeschnittenes Profil und werden laut Erlass von den Kommunen und Landkreisen benannt.

Während der ersten Phase sind die umF in Frankfurt am Main in den o.g. drei Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, deren Profil sich an den besonderen Bedarfen dieser Personengruppe unmittelbar nach der Einreise in Deutschland orientiert. Zu diesen Bedarfen gehören neben der medizinischen Abklärung und Versorgung, u.a. auch die Grundversorgung mit Gütern des alltäglichen Bedarfes u.ä. Eine erste Annäherung an die deutsche Sprache und Kultur wird durch den verpflichtenden Besuch eines speziell für diese Personengruppe gestalteten Deutschunterrichts mit ca. 20 Wochenstunden erreicht. In dieser Phase werden vom Sozialdienst der Clearingstellen und den Jugendhilfeeinrichtungen weitere Daten erhoben bzw. Informationen gesammelt, wie z.B. Familienzusammenhänge in Deutschland bzw. Europa abgeklärt, individuelle sozio-kulturelle Hintergründe und Bedarfe eruiert oder der konkrete (Jugend-)Hilfbedarf ermittelt. Hier ist festzustellen, dass bereits in dieser frühen Phase der Bedarf an Zugangsmöglichkeiten zu kinder- bzw. jugendpsychologischen Angeboten stark gestiegen ist.

Ziel dieser verschiedenen Maßnahmen ist es, die aktuelle Situation und das Befinden der neu eingereisten Kinder und Jugendlichen zu verbessern, aber auch für den Sozialdienst der Clearingstelle und die gesetzlichen Vertreter ein möglichst umfassendes Bild des einzelnen umF, seiner individuellen Geschichte und seiner Bedarfe entstehen zu lassen.

Die Anschlussversorgung in einer Jugendhilfeeinrichtung in Hessen soll so möglichst fallbezogen und

individuell vorbereitet bzw. gestaltet werden können. Der gesamte Jugendhilfeprozess in dieser ersten Clearingphase findet in enger fachlicher Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Erstaufnahmeeinrichtungen statt.

Darüber hinaus werden weitere Verfahrensprozesse bei unterschiedlichen Behörden eingeleitet, wie z.B. das Kostenerstattungsverfahren gem. § 89d SGB VIII, die Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung bei der zuständigen Ausländerbehörde usw.

Die Entscheidung, ob tatsächlich ein Asylantrag gestellt wird oder ob ein anderer ausländerrechtlicher Weg im Einzelfall sinnvoller und erfolgversprechender für das Kind oder den Jugendlichen erscheint, trifft in der Regel der Ergänzungspfleger in Absprache mit der Amtsvormundschaft und dem Sozialdienst der Clearingstelle.

Bei umF, die über den Transitbereich des Frankfurter Flughafens eingereist sind, ist die Asylantragstellung bereits erfolgt, ebenso hat die Anhörung vor dem Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Außenstelle Flughafen Frankfurt bereits stattgefunden. Auch wenn noch keine Entscheidung über den Asylantrag getroffen wurde, dürfen diese Minderjährigen in jedem Fall einreisen.

Kommen umF nachweislich aus einem Schengen-Staat, wie z.B. Griechenland, gelten sie als bereits eingereist und unterliegen dann i.d. R. der Dublin-II-Verordnung. Sie werden innerhalb weniger Stunden dem Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main überstellt und dort in Obhut genommen, sofern es nicht Alterszweifel gibt. In diesen Fällen werden die Hilfesuchenden nach ausführlichen Gesprächen und Befragungen, die immer mit Dolmetschern geführt werden, als volljährige Asylbewerber in die HEAE nach Gießen weitergeleitet und kommen dort in das bundesweite Verteilverfahren.

Die zweite Phase des Clearingverfahrens beginnt für die Minderjährigen mit der Verlegung in eine Jugendhilfeeinrichtung in Hessen und endet theoretisch mit der ausländerrechtlichen Zuweisung in den Landkreis

bzw. an die Kommune am Aufenthaltsort, die auf der Basis eines hesseninternen Verteilungsverfahrens erfolgt. Ausländerrechtlich ist dies auch eindeutig geregelt, da mit dem Tag der Zuweisung die Zuständigkeit zur Ausländerbehörde am Zuweisungsort wechselt. Im Bereich der Jugendhilfe existiert keine eindeutige Regelung, d.h. es gibt keine gesetzlichen Vorgaben innerhalb welcher Frist oder zu welchem Zeitpunkt die Fallübernahme durch das Jugendamt am Zuweisungsort zu erfolgen hat. Beabsichtigt ist, dass die Fallzuständigkeit innerhalb von höchstens drei Monaten an das nachfolgende Jugendamt übergeht. Aber auch hier kommt es in der Praxis nicht selten aus den unterschiedlichsten Gründen zu erheblichen Verzögerungen bei der Fallabgabe, so dass die Clearingstellen in Frankfurt bzw. Gießen in diesen



Fällen noch relativ lange für die Gestaltung der Hilfen nach dem SGB VIII verantwortlich bleiben.

Das Clearingverfahren für umF ist nach dem Erlass des Hessischen Sozialministeriums mit der Übernahme der Fallzuständigkeit durch das nachfolgende Jugendamt beendet, das die begonnenen Hilfen nach dem SGB VIII dann in eigener Zuständigkeit fortführt und weiterentwickelt.

Die Arbeit mit und die Versorgung von umF findet im Spannungsfeld unterschiedlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen und den damit verknüpften unterschiedlichen Zielen und Interessen der verschiedenen Behörden und Institutionen, den in die Maßnahmen eingebundenen freien Trägern und den gesetzlichen Vertretern der umF statt. Das gesamte Verfahren ist sehr komplex und erfordert daher ein umfassendes Fachwissen. Auch mit großem Engagement der beteiligten Fachkräfte ist dies von Einzelnen alleine nicht zu leisten, sondern gelingt nur im wohlwollenden Zusammenspiel und in Kooperation verschiedenster Professionen.

Das in Hessen praktizierte Verfahren ist das Ergebnis eines bereits Jahrzehnte dauernden Prozesses und einer bewussten und kontinuierlichen Annäherung und Kooperation der meisten beteiligten staatlichen Institutionen und der freien Träger der Jugendhilfe.



Ohne diese über einen langen Zeitraum gewachsene und kontinuierlich gepflegte Zusammenarbeit und die Förderung der daraus entstandenen landes- und bundesweiter Netzwerke, wären die aktuellen Standards in der Betreuung und Versorgung von umF nicht entstanden und könnten auf Dauer nicht gehalten werden.

Durch die seit 2009/2010 stark gestiegenen Einreisen von umF, auch im Stadtgebiet von Frankfurt am Main, die weitere Zunahme von bereits in der Clearingphase auf die Behandlung ihrer Traumata angewiesenen Kindern und Jugendlichen und das verstärkte Auftreten multipler Krankheitsbilder bei dieser Personengruppe, sind die Anforderungen an die Arbeit der Clearingstellen in Hessen weiter gestiegen.

Den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen gegenüber sind wir dafür verantwortlich, dass die in Hessen und Frankfurt am Main erreichten Standards in der Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu deren Wohl gehalten und gemeinsam mit allen am Verfahren Beteiligten

weiter entwickelt werden. Die heute von den Sozialsystemen erbrachten Leistungen für die Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind Investitionen, die sich mittel- und längerfristig in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen bewähren und auszahlen werden.

Thomas Fedrich arbeitet als Sozialarbeiter beim Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main in der Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.



2.1. Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder!

Albert Riedelsheimer

Im April 1992 ratifizierte Deutschland das UN-Übereinkommen über die Rechte der Kinder. Vor dem Hintergrund der Asyldebatte zu Beginn der 1990-er Jahre in Deutschland, die von fremdenfeindlichen Parolen, absurden Überfremdungängsten und der Suche nach Diskriminierungsmöglichkeiten geprägt war, wollte die Kohl-Regierung klarstellen, dass Flüchtlingskinder keinerlei Rechte aus der Konvention ableiten können. Deshalb gab sie bei der Ratifizierung eine Vorbehaltserklärung ab. **Deren Wortlaut war:**

Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.

Auf der politischen Ebene war die Vorbehaltserklärung von Beginn an umstritten. Wohlfahrtsverbände, Kinderrechtsorganisationen und Flüchtlingsräte ließen keine sich bietende Möglichkeit ungenutzt, auf die ständig stattfindenden Kinderrechtsverletzungen in Deutschland hinzuweisen und die Rücknahme der Erklärung zu fordern. Vor dem Hintergrund der ständigen Kritik innerhalb Deutschlands und der wiederholten Aufforderung zur Rücknahme der Erklärung durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der für die Überprüfung der Umsetzung der Konvention in den Vertragsstaaten zuständig ist, und anderer UN-Gremien forderten Bundestag und Bundesrat von der Regierung in den folgenden Jahren wiederholt die Rücknahme der Erklärung. Lange Zeit fanden Erschließungsanträge des Bundestags im Kabinett kein Gehör, Bundesregierungen unterschiedlicher parteipolitischer Konstellationen weigerten sich, den Schritt der Rücknahme zu vollziehen. Sie fürchteten eine Überinterpretation der Rücknahme und argumentierten letztlich trotz offensichtlicher Mängel in der Umsetzung der Konvention mit den Parolen aus den scheinbar vergangenen Tagen der großen Asyldebatte, die vor unkontrollierbarem Missbrauch und Massenzustrom geprägt waren.

Zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode gelang nun, was von zahllosen Organisationen, Fachverbänden und Einzelpersonen 18 Jahre gefordert wurde und immer wieder zum Greifen nahe und dann wieder unerreichbar

schien: Die Bundesregierung nahm die Erklärung zurück. Die entsprechende Rücknahmeerklärung wurde bei den Vereinten Nationen am 15. Juli 2010 übergeben.

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger erklärte dazu:

Kinder und minderjährige Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr benötigen einen ganz besonderen Schutz und humanitäre Hilfe. Die Rücknahme des Vorbehalts sollte jetzt den Ländern Anlass geben, ihre legislative Praxis und die Gesetzesanwendung kritisch zu überprüfen. Es geht vor allem um Kinder und Jugendliche in Abschiebehaf. Die Abschiebehaf muss auf die kürzeste noch angemessene Zeit reduziert werden.

Auch bei der Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes, vor allem bei der medizinischen Versorgung, sollten die Sozialbehörden auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen Rücksicht nehmen. Und es ist richtig, im Asylverfahren nicht nur Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr, sondern bis zum 18. Lebensjahr einen angemessenen Rechtsbeistand zur Seite zu stellen. Es gibt auch keine Verpflichtung, minderjährige Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften zu beherbergen.¹

Die Erwartung, dass es in der Folge der Rücknahme der Vorbehaltserklärung, zu Anstrengungen seitens der Bundesregierung kommen würde, blieb in den folgenden Monaten unerfüllt. Vielmehr blieb es bei losen Absichtserklärungen und der Fortsetzung des der Zuweisung der Verantwortung der oft menschenunwürdigen Unterbringung in Massenunterkünften, der Inhaftierung in Abschiebehaf und der Verweigerung von Zukunftschancen auf die Bundesländer.

Angesichts der Untätigkeit von Regierung und Parlament, die auch nach Rücknahme der Vorbehaltserklärung keinerlei ernsthafte Initiative zur Verbesserung der Lebenssituation von minderjährigen Flüchtlingen erkennen ließen, formierte sich ein Bündnis aus Kinderrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsorganisationen, die überwiegend in den bundesweiten Netzwerken National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, dem Forum Menschenrecht und Pro Asyl zusammengeschlossen sind. Gemeinsam starteten sie am 1. Juni 2011 die Kampagne JETZT ERST RECHT(E)! Die Kampagne fordert umfassende Gesetzesänderungen und praktische Verbesserungen, um



die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen in Deutschland tatsächlich entscheidend zu verbessern. Von den teilweisen massiven Kinderrechts-einschränkungen sind derzeit rund 16.000 Kinder betroffen, die in Deutschland auf ihre Entscheidung im Asylverfahren warten. Hinzukommen nochmals etwa 24.000 Kinder, die lediglich „geduldet“ sind und ständig mit der Angst vor Abschiebung umgehen müssen.

Die Kampagne hat klare Forderungen zur Verbesserung der Situationen von Flüchtlingskindern formuliert. Sie bezieht sich dabei im Wesentlichen auf die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, die seit ihrer Ratifizierung geltendes Recht in Deutschland darstellt. Die Träger der Kampagne haben es sich zum Ziel gesetzt, die Diskriminierung von Flüchtlingskindern endlich zu beenden.

DIE ZENTRALEN FORDERUNGEN SIND:

Das Recht des Kindes auf ein Leben in seiner Familie muss gewährleistet werden. Die Praxis, nach der Familienzusammenführungen aus dem Ausland aus rechtlichen Gründen scheitern, muss beendet werden. Für alle Kinder, die selbst oder deren Eltern im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sind, soll ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug geschaffen werden. Dabei müssen Fragen nach ausreichendem Wohnraum und Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln hinter dem Kindeswohl stehen. Die derzeitige restriktive Regelung verhindert faktisch die Integration von Minderjährigen. Verfahren zur Überwindung von Familientrennungen innerhalb Deutschlands, die beispielsweise durch getrennte Einreise entstehen kann, müssen beschleunigt durchgeführt werden.

In Situationen, bei denen Familienzusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen zu ihren Eltern nicht möglich ist, sollten Anträge auf Familienzusammenführung mit Personen außerhalb der Kernfamilie (erwachsene Geschwister, Großeltern, Onkel, Tanten) geprüft werden. Lösungen müssen im Sinne des Kindeswohls erfolgen. Diese Forderung gilt auch für Entscheidungen in Dublin-Verfahren, das die Zuständigkeiten innerhalb der europäischen Union regelt.

Minderjährige, die unbegleitet in Deutschland ankommen, müssen nach jugendrechtlichen Standards in Obhut genommen und entsprechend untergebracht werden. Sie benötigen sofortigen Schutz. Asylrechtliche Restriktionen wie die bundesweite Verteilung, Unterbringung in überfüllten Erstaufnahmeeinrichtungen mit Erwachsenen, Sofortabschiebungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens oder die Inhaftierung in Ab-

schiebegefängnissen müssen hinter dem Vorrang des Kindeswohls und dem Schutzauftrag der Kinderrechtskonvention stehen. Durch eindeutige Rechtsvorschriften muss sichergestellt werden, dass jugendgerechte Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten bundesweit zur Verfügung stehen, um die ausreichende Erstversorgung von geflüchteten Kindern ohne Familien sicherzustellen. Erst nach der Durchführung eines qualifizierten Clearingverfahrens kann das weitere Vorgehen verantwortungsvoll geplant werden. Die in vielen Regionen Deutschlands angewendeten Methoden zur behördlichen Altersfestsetzung ohne geregeltes, am Kindeswohl orientiertes Verfahren, müssen beendet werden.

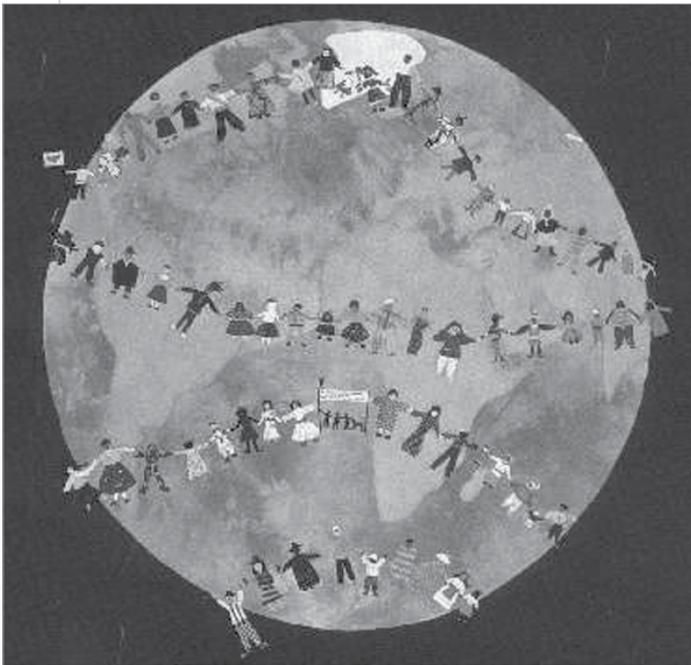
Eingeleitete Asylverfahren Minderjährigen dürfen in keiner Phase des Verfahrens im Widerspruch zum Kindeswohl stehen. Hierzu zählen insbesondere die Vorbereitung auf das Verfahren

„ durch eine Person des Vertrauens, die Gestaltung des äußeren Ablaufs des Verfahrens, die Begleitung im Verfahren durch eine Vertrauensperson sowie die Qualität der Befragung. Schließlich muss die besondere Situation von Minderjährigen im Falle einer Rückführung in die Herkunftsregion bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt werden. Zur Erfüllung dieser Vorgaben ist eine entsprechende fortlaufende Qualifizierung aller am Verfahren Beteiligten erforderlich.“

Zur tatsächlichen Erfüllung des Anspruchs jedes Kindes auf Bildung und Ausbildung unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status muss bundesweit der Besuch von Kindertagesstätten, Schulen, Sprachlernrichtungen und Vorbereitungskurse für Kinder möglich sein. Hierbei genügt nicht ein theoretischer Anspruch. Es bedarf finanzieller Unterstützung und angemessener Möglichkeiten des Lernens im häuslichen Umfeld. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus muss es jedem gestattet und ermöglicht werden, eine Ausbildung zu absolvieren.

Angst vor Abschiebung und Abschiebehaft führt immer wieder dazu, dass Kinder mit und ohne Eltern in die Illegalität flüchten. Neben ständig erlebter Angst ist eine Folge davon, dass die betroffenen Kinder Angebote des





Gesundheits- und Bildungssysteme nicht wahrnehmen können, da Beschäftigte öffentlicher Einrichtungen gesetzlich dazu verpflichtet sind, sie bei der zuständigen Ausländerbehörde zu melden. Zur Wahrung des Kindeswohls, aber auch, um die Beschäftigten von Schulen, Betreuungseinrichtungen und Jugendämtern aus dem Loyalitätskonflikt zwischen Arbeitsauftrag (Sicherung des Kindeswohls) und gesetzlicher Vorgabe zu befreien, müssen alle entsprechenden Regelungen ersatzlos gestrichen werden.

Alle Kinder, egal ob sie asylsuchend, geduldet oder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, mit der sie unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, haben einen Rechtsanspruch auf Sicherung des Existenzminimums. Dieser wird in Deutschland durch die Grundsicherung entsprechend der Hartz-IV-Sätze sichergestellt. Die Sätze im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes liegen weit unter diesen Sätzen. Um den Vorgaben der Kinderrechtskonvention zur Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder gerecht zu werden, darf das Asylbewerberleistungsgesetz nicht für Minderjährige angewendet werden. Alle Kinder müssen zumindest den Regelsatz nach dem SGB II erhalten. Damit verbunden muss die adäquate Unterbringung in menschenwürdigen Wohnungen und die gesundheitliche Versorgung inklusive der Gewährung von Hilfsmitteln wie Brillen, Hörgeräten, Zahnspangen oder Rollstühlen sein.

Viele als Minderjährige einreisten Flüchtlingen erbringen trotz kaum erfolgter Unterstützung erstaunliche Integrationsleistungen. Die Gewährung eines Aufenthaltsrechts für die Betroffenen muss sich unabhängig

vom Ausgang des Asylverfahrens am Wohl des Kindes orientieren und dessen persönliche Entwicklung berücksichtigen.

Um sicherzustellen, dass das Kindeswohl in den relevanten Verwaltungsverfahren ausreichend wahrgenommen und entsprechend Berücksichtigung findet, ist es notwendig, das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz explizit an zentraler Stelle gesetzlich zu verankern.

Um die Kampagne auch bundesweit bekannt zu machen wurde gemeinsam mit campact, einem der Träger der Kampagne, eine online Unterstützungsaktion gestartet. Unter <http://www.campact.de/migration/sn1/signer> ist der Appell zu finden, mit dem die zuständige Bundessozialministerin und die zuständigen Landesminister aufgefordert werden, Minderjährigen endlich volle Sozialleistungen zu gewähren. Der Text des Appells lautet: „Sehr geehrte Frau Sozialministerin von der Leyen, Sehr geehrte Sozialministerinnen und Sozialminister der Bundesländer, bis heute verweigert die Bundesregierung 40.000 Kindern ein Leben in Würde. Flüchtlingskinder erhalten in Deutschland nur eine medizinische Notversorgung. Ihr Zugang zu Bildung ist eingeschränkt und sie bekommen nicht einmal den niedrigen Hartz IV-Satz. Nutzen Sie die Überprüfung des Asylbewerberleistungsgesetzes und stoppen Sie die Diskriminierung von Flüchtlingskindern! Sichern Sie jedem Kind in Deutschland die gleichen sozialen Rechte!“

Weitere Informationen über die Zielsetzung, Aktionen und Mitglieder der Kampagne sind unter <http://www.jetzterstrecke.de> zu finden.

Albert Riedelsheimer ist ehrenamtlich tätig bei „Separated Children Programm in Europa“ und in der Koordinationsgruppe der National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

¹ Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 15. Juli 2011



DIE NEUE BLEIBERECHTSREGELUNG IN KÜRZE

25a Absatz 1

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden, wenn (er)

- im Bundesgebiet geboren oder vor Vollendung des 14. Lebensjahr eingereist ist,
- sich seit sechs Jahren im Bundesgebiet aufgehalten hat,
- sechs Jahre erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
- für ihn ein Antrag auf die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird sowie
- eine gute Integrationsprognose als Voraussetzung für den Erhalt des Aufenthaltstitels vorliegt.

Auf die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts ist zu verzichten, wenn sich der Ausländer in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Nur eigenes und aktuelles Täuschungs- und Nichtmitwirkungsverhalten ist den Jugendlichen und Heranwachsenden anzulasten.

25a Absatz 2

Eltern und minderjähriger Geschwister von profitierenden Jugendlichen und Heranwachsenden können eine Aufenthaltserlaubnis (AE) erhalten. Wichtige Vorbedingung für die Ausstellung einer AE ist die vollständige Sicherung des Lebensunterhalt. Dagegen führt der Vorwurf von Täuschung und Nicht-Mitwirkung sowie Straffälligkeit (50 bzw. 90 Tagessätze bei aufenthalts- ausländerrechtlichen Vergehen) zum Ausschluss von der Regelung.

Der § 25a AufenthG wird ergänzt durch den **60a Absatz 2b**

Eltern und weitere minderjährige Geschwister, die keine AE nach §25a Absatz 2 erhalten, bekommen eine Duldung.

2.2. Neue Chancen für junge Geduldete ? - Die Bleiberechtsregelung nach §25a Aufenthaltsgesetz

Hans-Georg Hofmeister

DER WEG ZUR NEUEN BLEIBERECHTSREGELUNG

Als sich in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 die Laufzeit der Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge im Rahmen des §104 a und b AufenthG dem Ende zuneigte, wurde deutlich, dass die Problematik der langjährigen Duldungszeiten wiederum nicht umfassend gelöst worden war. Auch viele der jungen Geduldeten konnten von der Regelung nicht profitieren. Das Scheitern der Eltern vor den schwer erfüllbaren Bedingungen der Altfallregelung bedeutete auch den Ausschluss ihrer minderjährigen Kinder. Ebenfalls konnten viele Heranwachsende, die volljährig geworden waren, die hohen Hürden nicht überwinden.

Die Problematik der jungen in Deutschland geborenen bzw. aufgewachsenen Geduldeten wurde nun auch von der Politik erkannt. Gerade der in Flüchtlingsfragen als Hardliner bekannte niedersächsische Innenminister *Uwe Schünemann* schlug deshalb im Jahr 2009 eine neue bundesweite Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende vor, die durchaus als Blaupause für die in das Gesetz eingegangene Regelung gemäß §25a AufenthG zu erkennen

ist. Er führte in einem Schreiben an die Innenminister und Innensenatoren der Länder und des Bundes vom 12.10.2009 aus, dass es ein großer Fortschritt wäre, „wenn wir gut integrierten Jugendlichen, die hier aufgewachsen und zur Schule gegangen sind und eine entsprechende Prognose für ein Leben in Deutschland aufweisen, eine eigenständige Aufenthaltsperspektive geben“. Bemerkenswert war die kritische Betrachtung des §104b, der als eine Form eines von den Eltern unabhängigen Aufenthaltsrechts ins Leere geht, weil dieses die Voraussetzung hatte, „dass die Eltern ausreisen müssen, was sich aus nahe liegenden Gründen als nicht praktikabel erwiesen hat“ (SCHÜNEMANN 2009, S.2). Der §104b war von Flüchtlingsorganisationen von Beginn an als besonders subtile Form der Familientrennung scharf kritisiert worden.

Ein Jahr später, im Oktober 2010, wurde der Vorschlag durch die Innenminister der CDU-geführten Bundesländer wieder aufgenommen und diskutiert. In der Diskussion spielten demografische, aber vor allem arbeitsmarktpolitische Überlegungen eine überaus wichtige Rolle. Die arbeitsmarktpolitischen Potenziale der in Deutschland lebenden Ausländer seien besser aus-

zuschöpfen, argumentierten die Innenminister. Am 01.07.2011 trat das neue Bleiberecht im Rahmen der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes im §25a AufenthG in Kraft.

§25A AUFENTHG: NEUE CHANCEN UND DEFIZITE

Die gesetzliche Installierung eines Bleiberechtes für junge Geduldete im Aufenthaltsgesetz ist grundsätzlich zu begrüßen. Zweifellos haben sich für einen Teil der Jugendlichen und Heranwachsenden neue und langfristige Aufenthalts- und Integrationsperspektive ergeben. Jedoch lassen der konkrete Inhalt des Gesetzes und im Fall des Bundeslandes Niedersachsen die *vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des §25a AufenthG* Zweifel an einer umfassenden Wirkung des neuen Bleiberechtes aufkommen.

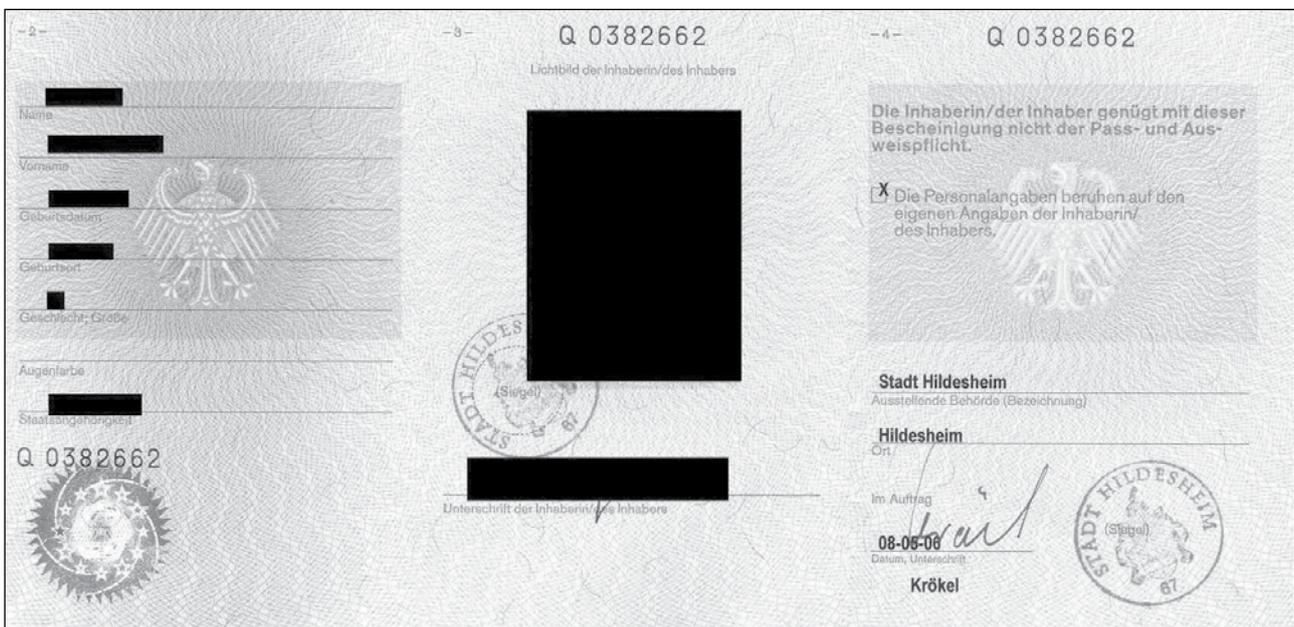
NEUE CHANCEN

Im Wesentlichen sind drei positive Kriterien der Regelung zu erkennen, die verbesserte Perspektiven für die geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden eröffnen.

1. Der §25a ist als eine rollierende Regelung konzipiert, d.h. die Gültigkeit läuft nicht mit einem bestimmten Datum aus. Bezüglich der zeitlichen Dimension kommt es lediglich darauf an, dass der junge Mensch sich sechs Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die zeitlich eng gefasste Stichtagsregelung der §§ 104a und 104b hat deren Wirksamkeit stark eingeschränkt.
2. Besonders positiv zu bewerten ist, dass ein Täuschungs- und Nichtmitwirkungsverhalten der El-

tern im Gegensatz zu den §§104a nicht mehr den Kindern zuzurechnen ist und damit als zwingendes Ausschlusskriterium wegfällt. Nun ist lediglich der volljährig gewordene Geduldete für sein eigenes „Fehlverhalten“ verantwortlich zu machen. In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, dass eine aktuelle Kausalität der Täuschung für ein bestehendes Ausreisehindernis unbedingt erforderlich sein muss, um eine negative Wirkung auf den Betroffenen zu entfalten. Wie der Deutsche Caritasverband diese positive Einschätzung aber einschränkend kommentiert, ist zu kritisieren, dass falsche Angaben oder Täuschungen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen, wenn dem Betroffenen weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (CARITAS 2011, S.).

3. Die Gesetzgeber haben im §25a bewußt darauf verzichtet, das eigenständige Aufenthaltsrecht für Jugendliche und Heranwachsende an die Ausreise der Eltern und der von diesen abhängigen Geschwister zu binden, wie dies im umstrittenen §104b vorgesehen war. Für die Ausübung der Personensorge erhalten die Eltern sowie die minderjährigen Geschwister, wenn sie die Bedingungen des §25a Absatz 2 erfüllen, eine Aufenthaltserlaubnis. Bei Nicht-Erfüllung wird ihnen gemäß 60a Absatz 2b zumindest bis zur Volljährigkeit der profitierenden Kinder eine Duldung ausgesprochen. Allerdings wird das neue Bleiberecht nur in wenigen Fällen dazu führen, eine nachhaltige Aufenthaltsperspektive für die gesamte Familie zu entwickeln, vor allem weil eine vollständige Lebensunterhaltssicherung nur selten gelingt.



Quelle: Flüchtlingsrat



DEFIZITE

Grundsätzlich problematisch ist der Ermessenscharakter der neuen Bleiberechtsregelung, nach dem einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Die Formulierung „kann“ ist Ausdruck des Ermessens der Behörden, eine Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall auszustellen. Ein rechtlicher Anspruch der Betroffenen besteht folglich nicht.

Kritisch zu bewerten ist der große Handlungsspielraum, den die Bundesländer bezüglich der Ausgestaltung der Regelung im Rahmen von Verwaltungsvorschriften und Erlassen sowie die zuständigen Behörden vor Ort bei der Einzelfallbewertung besitzen. Die Entscheidung über die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach §25a und die Interpretation der einzelnen Bedingungen unterliegt im Wesentlichen den zuständigen Behörden. Schon jetzt ist eine stark divergierende Praxis bei der Umsetzung des §25a AufenthG festzustellen.

Vor allem bezüglich der konkreten Interpretation der „Integrationsprognose“ ist das Gesetz sehr unscharf formuliert. **Viele Fragen bleiben hier offen:**

- Welche Kriterien sind für eine positive Integrationsperspektive einzubeziehen?
- Welche Kriterien gelten für einen „erfolgreichen Schulbesuch“?
- Ab wie vielen Tagessätzen gilt Straffälligkeit als Ausschlusskriterium?

Beantwortet werden diese Fragen am ehesten in den Verwaltungsvorschriften und Erlassen der Bundesländer. Aber auch hier offenbaren sich große Unterschiede.

Benachteiligt werden im Inland geborene bzw. sehr jung nach Deutschland eingereiste Kinder, da diese erst mit dem 15. Lebensjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a erhalten können. Bis dahin unterliegen sie den Benachteiligungen, die sich aus dem Duldungsstatus ergeben, und dem Risiko mit der Familie abgeschoben zu werden.

Problematisch ist die deutliche Fokussierung auf gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende. Wie der Gesetzgeber ausführt, zielt die Regelung auf eine „interessensgeleitete Zuwanderung, weil damit gut ausgebildete Jugendliche, die deutsche Bildungseinrichtungen erfolgreich besucht haben, dem Arbeitsmarkt nachhaltig zur Verfügung stehen“ (BR-Drs., 704/ 1/ 10, S.4). Damit übersieht der §25a die jungen Flüchtlinge, die aufgrund von Behinderung und Traumatisierung einen erfolgreichen Schulabschluss nicht schaffen und deren Integrationsper-



Quelle: Jugendliche ohne Grenzen

spektiven daher als nicht erfolgsversprechend eingeschätzt werden, da eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes kaum möglich ist. Hier sollte eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Rahmen einer Härtefallregelung erteilt werden.

Ambivalent erscheint das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung im §25a. Positiv ist der Verzicht auf eine eigenständige Lebenssicherung während der Schulzeit und der Ausbildung. Andererseits ist für junge Berufsanfänger die volle Sicherung des Lebensunterhaltes unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung häufig schwierig. Ein niedriges Gehalt kann wie auch beim §104a den Ausschluss von der Regelung bedeuten. Die Erfahrungen der Bleiberechtsregelung nach §§104a und b sowie anderer aufenthaltsrechtlichen Konstellationen lassen befürchten, dass aufgrund ungeklärter Identität und fehlender Papiere viele potentiell Begünstigte vom Bleiberecht ausgeschlossen bleiben. Dies gilt umso mehr, als die „Zumutbarkeit der Passbeschaffung“ häufig sehr weit interpretiert wird. Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden sollte die Unzumutbarkeit, gültige Dokumente zu beschaffen in der Regel anerkannt und in die Ausstellung von Ersatzpapieren erleichtert werden. Passbeschaffung und Identitätsklärung können auch zu innerfamiliären Konflikten führen, wenn bei Eltern Unklarheiten über die Identität besteht und diese durch die Beschaffung von gültigen Dokumenten durch die volljährigen Kinder aufgedeckt werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) werden in der Regel nicht vom Bleiberecht profitieren, da sie nur selten vor Vollendung des 14. Lebensjahrs in das Bundesgebiet einreisen. Damit ist auch ein sechsjähriger Aufenthalt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs nicht zu erreichen.

DIE VORLÄUFIGE NIEDERSÄCHSISCHE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DES §25A

Nur eine Woche nach Inkrafttreten der Bleiberechtsregelung für gut integrierte geduldete Jugendliche veröffentlichte das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die „Vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes“, in der eine im Vergleich zu den Vorschriften anderer Bundesländern rigide Anwendung der Bleiberechtsregelung zum Ausdruck kommt.

ERFOLGREICHER SCHULBESUCH BZW. ANERKANNTER SCHUL- ODER BERUFSSCHULABSCHLUSS.

Nähere Ausführungen zum Thema „Schulbesuch“ finden sich in dem Artikel von Erich Peter (siehe Artikel 2.3). An dieser Stelle werde ich lediglich einen kritischen Aspekt kurz anreißen.

Anders als in anderen Bundesländern wird in der niedersächsischen Verwaltungsvorschrift das Arbeits- und Sozialverhalten mit in die Prognose über einen erfolgreichen Schulbesuch einbezogen. Das Heranziehen des Arbeits- und Sozialverhaltens bedeutet eine starke Ausweitung des Interpretationsspielraumes für die Behörden.

Wie problematisch dies sein kann, verdeutlicht der Fall des jungen Syrers Anuar (siehe Artikel 3.2.), über den durch die Ausländerbehörde eine Einschätzung der Schule eingeholt wurde. Der Junge hatte unter anderem auf Grund der ungünstigen Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens eine negative Integrationsprognose erhalten, obwohl er den Hauptschulabschluss geschafft hätte. Kurios war eine der Aussagen, auf der sich die unvorteilhafte Bewertung begründete: Anuar sei an ganz anderen Dingen als an der Schule interessiert, vor allem an seinem guten Ansehen und den Mädchen.

STRAFFÄLLIGKEIT ALS HINDERNIS FÜR EINE DAUERHAFT UND VOLLSTÄNDIGE INTEGRATION

Jugendstrafen stellen ein regelhaftes Ausschlusskriterium dar. Auch wenn ein Verfahren wegen geringer Schuld oder fehlendem öffentlichen Interesse an der Verfolgung eingestellt worden ist (§§45 ff. JGG, § 153 StPO) oder eine Strafverfolgung wegen Schuldunfähigkeit des Kindes ausblieb (§19 StGB), geht die Verwaltungsvorschrift davon aus, dass in aller Regel eine positive Integrationsprognose auszuschließen ist. Nur in Ausnahmefällen können Verfehlungen im Sinne des §§45 ff JGG und §19 StGB unschädlich sein.

Die rigide niedersächsische Position bei der Bewertung von jugendspezifischen Straftaten ist im höchsten Maße zweifelhaft. In ihrem Verständnis beziehen sich §§45 ff. JGG auf Fälle von Jugendkriminalität als Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens, das in der weiteren sozialen Persönlichkeitsentwicklung abgelegt wird. Bei Verfehlungen Jugendlicher und

Heranwachsender kann deshalb häufig von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion im Rahmen eines Urteils abgesehen werden, wenn die erzieherische Einwirkung sichergestellt ist. Das Gelingen der Integration wird beim Vorliegen von jugendtypischen Fällen von Kriminalität nicht ausgeschlossen. Ein Ausschluss von der Bleiberechtsregelung, wie in der VV vorgesehen, ist daher nicht gerechtfertigt!

FAZIT UND AUSBLICK

Vier Monate nach Inkrafttreten der Bleiberechtsregelung sind Aussagen über Ergebnisse und Wirkung der neuen Bleiberechtsregelung nur begrenzt möglich. Die ersten statistischen Auswertungen werden erst für den Stichtag 31.12.2011 vorliegen. Wie viele Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Eltern und minderjährige Geschwister über den §25a AufenthG eine Aufenthaltsperspektive erhalten werden, wird erst die Zukunft zeigen. Die aufgezeigten Defizite lassen jedoch befürchten, dass nicht wenige Personen auch von dieser Regelung ausgeschlossen bleiben. Dies gilt insbesondere für Niedersachsen wegen der rigiden Interpretation im Rahmen der vorläufigen Verwaltungsvorschrift.

Mit der Einführung des §25a AufenthG sollte auch die Notwendigkeit folgender Bleiberechtsregelungen wegfallen. So war im Entwurf des Innenministerbeschlusses ursprünglich eine Erklärung darüber vorgesehen, dass ein Bedarf für ein weiteres Bleiberecht nicht mehr bestehen würde; diese Erklärung wurde von den Innenministern aber nicht verabschiedet. Nun ist die Diskussion wieder entbrannt. Zu offensichtlich erscheinen die Problematiken der weiterhin ungelösten Kettenduldungen und dem Ausstehen einer humanitären Lösung für geduldete Alte, Kranke und Behinderte. Vor diesem Hintergrund wurden in der letzten Zeit verschiedene Gesetzesinitiativen z.B. von Schleswig-Holstein im Bundesrat und von Bündnis90/Die Grünen im Bundestag eingebracht. Auch weil die Innenministerkonferenz im Dezember 2011 zu keinem konkreten Ergebnis geführt hat, wird die Auseinandersetzung um eine neue Regelung weitergehen.

Literatur:

- CARITAS (2011): Kommentar zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes
- CARITAS/ DIAKONISCHES WERK/ PRO ASYL (2011): Für eine neue Bleiberechtsregelung (Broschüre)
- GERLACH, F./ ÖNDÜL, D. (2011): Bleiberecht für gut integrierte ausländische Jugendliche und Heranwachsende; In: Sozialrecht aktuell 2/2011, S.45 – 49
- SCHÜNEMANN, U. (2009): Brief an die Innenminister und Innensenatoren der Länder und des Bundes zum Themenkomplex „Gesetzliche Altfallregelung“ vom 12.10.



2.3. Bildungsbezogene Voraussetzungen eines Bleiberechts nach § 25a AufenthG

Dr. Erich Peter

I. EINLEITUNG

In der Entwicklung der Gesetzgebung zur Legalisierung des Aufenthalts im Wege der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu beobachten, dass zunehmend neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 AufenthG die Leistungen eines Ausländers in schulischer und beruflicher Ausbildung entscheidungserheblich sein können. So normiert die Vorschrift über den Kindernachzug in § 32 Abs. 2 AufenthG, dass einem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Aufenthaltserlaubnis u.a. unter der Voraussetzung zu erteilen ist,

„dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.“

Im Rahmen der Altfallregelung des § 104a AufenthG hat der Gesetzgeber dieses Kriterium mit demselben Wortlaut als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eines volljährigen ledigen Kindes eines begünstigten Ausländers normiert (siehe § 104a Abs. 2 AufenthG). Mit dem Tatbestandsmerkmal *„sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland einfügen können“* wird der erfolgreiche Verlauf der Bildungskarriere zu einem Kriterium für die Integrationsfähigkeit des Betroffenen und damit zu einer Voraussetzung für einen langfristigen legalen Verbleib im Bundesgebiet erhoben.

Jüngst hat der Gesetzgeber mit der am 01.07.2011 in Kraft getretenen Bestimmung des § 25a AufenthG¹ eine gesetzliche Grundlage für die *„Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“* (so die amtliche Bezeichnung der Vorschrift) geschaffen. Nach Absatz 1 der Bestimmung kann einem im Zeitpunkt der Antragstellung geduldeten Ausländer eine eigenständige, d.h. von der Aufenthaltsperspektive der Eltern unabhängige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er

- sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält und
- der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der Vollendung des 15. und vor der Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird.²

Zwingend zu versagen ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wenn die Abschiebung des jugendlichen oder

heranwachsenden Ausländers aufgrund falscher Angaben oder aufgrund einer Täuschung durch ihn selbst über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist (§ 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Des Weiteren knüpft die Bestimmung die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Integrationsfähigkeit des Antragstellers, für die der Gesetzgeber ebenfalls den Verlauf der bisherigen Bildungskarriere zum entscheidenden Gradmesser macht: Nach § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist u.a. Erteilungsvoraussetzung, dass der Betroffene

„sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsschulabschluss erworben hat ... ,

... , sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. ...“

Damit wird ein Bleiberecht an eine mit dem Bildungserfolg verknüpfte Integrationsfähigkeit gekoppelt. Und dies in zweierlei Hinsicht: Nicht allein der sechsjährige erfolgreiche Schulbesuch bzw. der Schulabschluss soll nach dem Wortlaut ausreichend sein; hinzukommen muss, dass der bisherige Bildungsverlauf (*„aufgrund der bisherigen Ausbildung“*) eine Integration erwarten lässt. Die Begriffe *„erfolgreicher Schulbesuch“* sowie *„Gewähr, sich aufgrund der bisherigen Ausbildung in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen zu können“* (Integrationsprognose) sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie sind als Tatbestandsmerkmale im Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG von der sachlich zuständigen Ausländerbehörde zu prüfen. Ausländische Schüler, deren schulischer Bildungsverlauf nicht durchgehend erfolgreich verlaufen ist (etwa wegen zwischenzeitlicher Nichtversetzung oder kritikwürdigen Arbeits- und Sozialverhaltens) müssen ggf. befürchten, dass Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis mangels bildungsbezogener Integrationsleistungen versagt wird. Mit Blick auf daraus resultierende Unklarheiten werden die Erteilungsvoraussetzungen des *„erfolgreicher Schulbesuch/ anerkannter Schul- oder Berufsabschluss“* und der *„Integrationsprognose“* im Folgenden inhaltlich erläutert.

II. SECHS JAHRE ERFOLGREICHER SCHULBESUCH ODER ANERKANNTER SCHUL- ODER BERUFSABSCHLUSS

Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind nach den Gesetzesmaterialien die Prognose einer Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe sowie die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs.³ Bisweilen sehen Ausländerbehörden das Tatbestandsmerkmal des *sechsjährigen erfolgreichen Schulbesuchs im Bundesgebiet* nur dann als erfüllt an, wenn prognostisch zu erwarten ist, dass der Betreffende die Schule mindestens mit einem Hauptschulabschluss beenden wird.⁴ Für eine dahingehende Prognose werden die bisherigen schulischen Leistungen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie das Arbeits- und Sozialverhalten als maßgeblich erachtet.



Quelle: Alle Bleiben

Wenn der Antragsteller in der Vergangenheit eine Klassenstufe wiederholt hat, stellt dies nicht zwingend den Erfolg des Schulbesuchs in Frage. Der Zweck der Regelung des § 25a AufenthG, ist es, die Integrationsleistungen junger Ausländer durch eine Aufenthaltserlaubniserteilung zu fördern. Hiermit wäre es nicht vereinbar, dem Antragsteller wegen einer im Zeitpunkt der Entscheidung länger zurückliegenden Wiederholung eines Schuljahres die Aufenthaltserlaubnis zu versagen.⁵

Ein unregelmäßiger Schulbesuch kann erst dann als „nicht erfolgreich“ erachtet werden, wenn die Vielzahl der Fehltag den Schulbesuch ernstlich in Frage stellen. Insofern dürfte die in der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes⁶ (dort Abschnitt 2.4) gezogene Grenze, wonach der Betroffene allenfalls an

einzelnen Tage der Unterricht unentschuldigt versäumt haben darf, zu eng gefasst sein.

Der jugendliche bzw. heranwachsende Antragsteller hat im Rahmen seiner Antragstellung die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Nachweise im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 82 AufenthG) vorzulegen. Den nachzuweisenden *sechsjährigen erfolgreichen Besuch einer Schule* im Bundesgebiet kann der Antragsteller durch die Vorlage von Halbjahres- oder Jahres(versetzungs-)zeugnissen belegen. Denn Zeugnisse geben den Stand der Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung des durchlaufenen Lernprozesses wieder.⁷ Sie enthalten – je nach Landesrecht – auch Informationen über den Stand des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin und des Schülers.⁸

Außerdem sind in ihnen grundsätzlich die versäumten Unterrichtstage des Halbjahres angegeben, wobei die unentschuldigten Säumnistage in der Regel gesondert ausgewiesen sind.

Für den Nachweis der alternativen Voraussetzungen eines *anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses* wird der Antragsteller das entsprechende Abschlusszeugnis vorlegen. Ein Hauptschulabschluss ist genügend. Streitig ist, ob auch der Abschluss einer Förderschule genügt, wenn dieser nicht zu einem – ggf. umbenannten – Hauptschulabschluss führt. Die Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes (Runderlass vom 07.07.2011) bejaht dies jeden-

falls mit der Begründung, dass die Förderschule eine allgemeinbildende Schule gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Bst. h des Niedersächsischen Schulgesetzes sei.

Einem schulischen Abschluss steht ein anerkannter beruflicher Bildungsabschluss gleich, dessen Nachweis unproblematisch durch ein entsprechendes Abschlusszeugnis erfolgen kann. Wer (noch) keinen Schulabschluss nachweisen kann, aber dennoch eine Arbeitsstelle hat und im Rahmen dieser Ausbildung die Berufsschule besucht, erfüllt prognostisch das Kriterium des „anerkannten Schulabschlusses“, wenn zu erwarten ist, dass diese Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird.⁹

III. GÜNSTIGE INTEGRATIONSPROGNOSE

Zukunftsgerichtet hat die Ausländerbehörde im Rahmen des Erteilungsverfahrens darüber hinaus zu prü-



fen, ob es gewährleistet erscheint, dass der junge Ausländer sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Anknüpfungspunkt für diese Integrationsprognose ist einerseits die bisherige Ausbildung des Betroffenen („aufgrund seiner bisherigen Ausbildung“). Hat der Antragsteller durch Zeugnisvorlage die vom Gesetzgeber geforderten bildungsrelevanten Integrationsleistungen nachgewiesen, ist die bildungsbezogene Integrationsprognose zu bejahen. Denn der im Schulabschlusszeugnis bzw. in den Jahreszeugnissen dokumentierte Bildungserfolg (u.a. Erwerb der deutschen Sprache und der Kenntnis der hiesigen Gesellschaftsordnung) belegt die bildungsbezogene Fähigkeit, sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen zu können.

Der weitere Anknüpfungspunkt für die Beurteilung einer zu erwartenden Integration sind „die Lebensverhältnisse“ des Antragstellers. Die Gesetzesbegründung nennt eine Straffälligkeit des betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden als wesentliches Kriterium. Liegt sie vor, kann regelmäßig nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden.¹⁰ Sofern nach dem Jugendstrafrecht Erziehungsmaßnahmen nach den §§ 9-11 JGG (Weisungen, Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung) ausgesprochen oder Zuchtmittel nach den §§ 13-16 JGG (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest) verhängt worden sind, welche nicht als Strafe gelten (vgl. § 12 JGG), liegt noch keine Straffälligkeit vor. Relevanz erlangen nur Jugendstrafen i.S.d. § 17 JGG und Strafen nach dem Erwachsenenstrafrecht. Sie stehen nur in atypisch gelagerten Einzelfällen der Integrationsprognose nicht entgegen.

IV. AUSKUNFTE DER SCHULE GEGENÜBER DER AUSLÄNDERBEHÖRDE – GRENZEN DES DATENSCHUTZES

Da die Ausländerbehörden sich fachlich nicht durchweg in der Lage sehen, eine Prognose eines erfolgreichen Schulabschlusses zu treffen, können sie ein entsprechendes Gesuch um Auskunft an die Schule des Antragstellers richten.¹¹ Die Prognose eines Schulabschlusses unter Einbeziehung der Kriterien des Leistungsstandes und des schulischen Arbeits- und Sozialverhaltens sind Umstände, die die persönlichen Verhältnisse einer konkreten Person betreffen. Es handelt sich deshalb um personenbezogene Daten i.S.d. § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Ein darauf gerichtetes Auskunftersuchen der Ausländerbehörde stellt darum eine Datenerhebung dar. Da die Ausländerbehörde diese Daten zur Ausführung des AufenthG (Aufenthaltserteilung) benötigt,

darf sie gem. § 86 Satz 1 AufenthG diese Daten erheben, soweit dies für ihre Entscheidungsfindung erforderlich ist.

Eine solche Datenerhebung kann sich im Einzelfall aber als unverhältnismäßig und darum als rechtswidrig darstellen, sofern sich die Ausländerbehörde auf andere (mildere) Weise eine hinreichende Beurteilungsgrundlage in Bezug auf die bildungsbezogenen Integrationsleistungen des Antragstellers zu verschaffen vermag. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene – wie eingangs ausgeführt – im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht durch Vorlage von Halbjahres- oder Jahreszeugnissen einen bisherigen erfolgreichen Schulbesuch von hinreichender Dauer nachweist. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Zeugnisse auch Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten und die unentschuldig versäumten Unterrichtstage des Schülers enthalten. Wecken allerdings die vorgelegten Zeugnisse Zweifel an einem erfolgreichen Schulbesuch, kann ergänzend ein Gesuch bei der betreffenden Schule erforderlich werden.

Allerdings ist eine ersuchte Schule nicht mitteilungs-pflichtig. Zwar hat eine Schule als öffentliche Stelle gem. § 87 AufenthG ihr bekannt gewordene Umstände, die für die Ausführung des AufenthG erforderlich sind, der Ausländerbehörde auf Ersuchen mitzuteilen. In der Behördenpraxis sind aber öffentliche Stellen, deren Aufgabenspektrum nicht im Entferntesten polizei- und ordnungsrechtlichen Zielen zu dienen bestimmt ist und deren Aufgabenerfüllung ihrerseits im Falle einer Datenauskunft beeinträchtigt würde, kraft Verwaltungsanweisung von einer Mitteilungspflicht befreit. Dies gilt jedenfalls für öffentliche Stellen, deren Errichtung ausschließlich pädagogisch-erzieherischen und fürsorgerischen Zwecken dient, mithin für Schulen. Mit Blick auf die pädagogische Aufgabenausrichtung dieser Stellen besteht zwischen deren Bediensteten und dem betreffenden Schüler ein persönliches edukatives Näheverhältnis. Eine uneingeschränkte Mitteilungspflicht wäre geeignet, das pädagogisch und erzieherisch angestrebte persönliche Näheverhältnis zu beeinträchtigen und die faktische Aufgabenerfüllung der Institution gar zu verunmöglichen. Um dieser Beeinträchtigung entgegenzuwirken, sehen die VwV zum AufenthG in Nr. 87.1.1.3 eine Einschränkung der Datenübermittlungspflicht öffentlicher Stellen des pädagogischen, erzieherischen und des Bildungsbereichs vor:

„Für öffentliche Stellen in den Bereichen Erziehung, Bildung und Wissenschaft (insbesondere Schulen, Hochschulen) besteht eine Mitteilungspflicht auf Ersuchen, soweit sie Daten im Rahmen eines An-

meldeverfahrens oder eines Verfahrens zur Entscheidung über die Aufnahme, Einschreibung oder Zulassung erheben (...).

Der Mitteilungspflicht unterliegen danach also einmal nur solche Daten, die am Beginn des Besuchs einer pädagogischen Institution, nämlich anlässlich der Aufnahme und Anmeldung im Wege der Erhebung bekannt werden. Ausgeschlossen sind damit Daten, die im Verlauf des Besuchs der Institution bekannt werden. Die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG ggf. relevanten Umstände der Beurteilung einer Leistungs- und Lernentwicklung eines Schülers und seines Arbeits- und Sozialverhaltens sind keine Umstände, die die Schule im Rahmen eines Anmeldeverfahrens oder eines Verfahrens zur Entscheidung über die Aufnahme erhebt. Es handelt sich vielmehr um von der Schule während des Schulbesuchs des betreffenden Schülers selbst geschaffene Daten. Diese Daten unterliegen deshalb nicht der Mitteilungspflicht. Daher ist ein Schulleiter bzw. eine Lehrkraft nicht auf der Grundlage des § 87 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, einer Ausländerbehörde die Lern- und Leistungsentwicklung und die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens einer Schülerin oder eines Schülers mitzuteilen.

Zu einer Übermittlung solcher Daten ist er (weitergehend) auch nicht befugt: Wird eine Schule von der Ausländerbehörde um Übermittlung personenbezogener Schülerdaten ersucht, so hat die Schule die Voraussetzungen der sie bindenden Befugnisnormen des Landesschulrechts zu prüfen. Für das Land Niedersachsen sei hier auf die Befugnisnorm des § 31 Abs. 1 Satz 1 NSchG hingewiesen:

„Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.“

Der Begriff der Datenverarbeitung im Sinne dieser Bestimmung umfasst neben dem Erheben, Speichern, Verändern und Sperren auch das Übermitteln (Weitergabe) von Daten (vgl. § 3 Abs. 2 NDSG).

Die Übermittlung von Angaben über die Lern- und Leistungsentwicklung und die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens eines Schülers oder einer Schülerin an die Ausländerbehörde ist weder zur Erfüllung des

Bildungsauftrags der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, noch zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich. Damit fehlt der Schule die Befugnis, der Ausländerbehörde diese Daten mitzuteilen. Eine Mitteilungsbefugnis der Schule kann sich nur daraus ergeben, dass der betroffene Schüler (ggf. vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter) gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 NDSG in die Übermittlung dieser Daten einwilligt.

Dr. Erich Peter ist Rechtsanwalt in Bremen.



¹ BGBl. I, S. 1266.

² Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG müssen zudem erfüllt sein. Bezüglich der nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erforderlichen Lebensunterhaltssicherung gilt jedoch die Ausnahme, dass der Bezug öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegensteht, solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet (§ 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

³ Vgl. BT-Drs. 17/5093, S. 15.

⁴ Vgl. die Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes, Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, Az. 42.12.-12230.1- 8 (§ 25a) – vom 07. Juli 2011, Abschnitt 2.4 der

⁵ So Deibel, ZAR 2011, 242.

⁶ Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes, a.a.O.

⁷ Vgl. zur Begriffsbestimmung und zum Inhalt des Zeugnisses den Erlass des Niedersächsischen Kultusministerium v. 24.5.2004 - 303-83203, zuletzt geändert durch Runderlass v. 04.11.2010, dort Abschnitt Nr. 1.

⁸ Siehe beispielhaft den Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums, a.a.O., dort Abschnitt Nr. 3.7. Das Arbeitsverhalten wird bewertet anhand der Gesichtspunkte: Leistungsbereitschaft und Mitarbeit, Ziel- und Ergebnisorientierung, Kooperationsfähigkeit, Selbstständigkeit, Sorgfalt und Ausdauer, Verlässlichkeit. Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte: Reflexionsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness, Übernahme von Verantwortung, Übernahme von Verantwortung, Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

⁹ Siehe die Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes, a.a.O., Abschnitt 2.5.

¹⁰ BT-Drs. 17/5093, S. 15.

¹¹ So auch vorgesehen in der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes, a.a.O., Abschnitt 2.4.



2.4 Bildung - Integrationsvehikel und Integrationshürde

Ralph Graf

Bildung und Ausbildung sind das Zukunftsthema schlechthin. Über alle Parteigrenzen hinweg ist man sich darüber einig, dass vermehrt in Bildung investiert werden muss, will man den Herausforderungen der Zukunft erfolgreich begegnen. Und große Herausforderungen gibt es bekanntlich viele. Bildung, im ökonomischen Terminus: Humankapital, gilt als Antwort auf die scharfe wirtschaftliche Konkurrenz im Zuge fortschreitender Globalisierungsprozesse. Deutschland könne als rohstoffarmes Land im internationalen Wettbewerb nur bestehen, wenn es im Bildungs- und Wissensprozess mit an der Spitze marschiere. Und auch die vielfältigen Probleme in Folge der demografischen Verschiebungen verlangen Innovation und Invention, also exzellente Bildung. Nicht zu vergessen, dass (Aus)Bildung ja auch der Schlüssel für sozialen Aufstieg und die Vermeidung prekärer Lebensverhältnisse sein soll. Integration durch Bildung lautet auch hier die zentrale Botschaft. Adressaten dieser Bildungspostulate sind nicht nur Staat und Politik, sondern nicht zuletzt jedes Individuum selbst. Der Staat könne zwar neue Akzente setzen, das Bildungsangebot differenzieren und erweitern, Forschungsetats erhöhen und über die zunehmende Bedeutung von Wissenschaft, Forschung und (Aus)Bildung rasonieren. Aber ohne das Engagement wissbegieriger und bildungshungriger Menschen und Familien lässt sich eben kein Staat machen, will heißen, den erreichten Wohlstand sichern und steigern. Die Verantwortung für den individuellen wie gesellschaftlichen Wohlstand wird damit „nach unten“ durchgereicht. Der vorherrschende Bildungsdiskurs fordert von allen vermehrte Bildungsanstrengungen. Die institutionell gegebenen Chancen für eine fundierte Bildung und Ausbildung stehen jedem offen, man müsse sie nur nutzen. Wer diese Angebote aber nicht zu nutzen verstehe, muss eben später mit absehbaren individuellen Nachteilen leben. Auf die Solidarität der Bildungsreichen und Etablierten darf er sich allerdings nicht mehr verlassen. Dies ist die Drohung, die heute immer mitschwingt, wenn über „Chancengerechtigkeit“ und die Bildungsverantwortung des Einzelnen gesprochen wird.

VON BILDUNGSGEWINNERN...

Es sind vor allem die wohlstuierten Familien aus dem gehobenen Bürgertum und der sozial aufgestiegenen Mittelschicht, die sich diese Bildungsappelle zu eigen machen und die große (finanzielle) Anstrengungen unternehmen, ihrem Nachwuchs bereits im Vorschulalter umfangliche Förderung angedeihen zu lassen. Dabei geht es allerdings nicht um Bildung als „Wert an sich“, sondern zuvörderst um beste Startchancen

ins spätere Berufsleben und um die Verteidigung des erreichten sozialen Status und Wohlstandsniveaus der Familie. Dabei spielen die Kinder und Jugendlichen aus bildungsfernen und sozial schwachen Familien eine nicht unerhebliche Rolle. Sie sind Projektionsfläche für Abstiegsängste und Bedrohungsgefühle gleichermaßen. Ihre Stigmatisierung als Bildungs- und Leistungsverweigerer ermöglicht erst die Distinktion. Der eigene Erfolg und erreichte soziale Status kann als verdiente Leistung umso besser gerechtfertigt werden, wie der Misserfolg und das negative Image der „Minderleister“ und Bildungsunwilligen deren eigenen Unfähigkeit oder Versagen zugeschrieben werden kann. Die Schwäche der anderen ist meine Stärke. So wird verständlich, warum das von Bildungsforschern kritisierte, früh selektierende deutsche Schulsystem gerade von den ge-



Quelle: Institut für Medienpädagogik (www.jff.de)

hobenen Mittelschichten entschieden verteidigt wird. Das möglichst lange gemeinsame Lernen mit Kindern aus sozial schwachen und bildungsfernen Familien mag deren Bildungschancen zwar verbessern, aber dem eigenen Nachwuchs nicht zum Vorteil gereichen. Das ist zumindest die Befürchtung.

... UND BILDUNGSVERLIERERN

Prekäre Familien- und Lebensverhältnisse produzieren Bildungsverlierer. Die zunehmenden sozialen Entmischungs- und Segregationsprozesse koppeln die Bildungsverlierer und sozial Marginalisierten auch sichtbar von der allgemeinen Wohlstandsentwicklung ab. Auch die Statistik ist eindeutig: Zuwanderer sind häufiger arbeitslos, haben ein niedrigeres Qualifikations- und Bildungsniveau und eine höhere Schulabbrecherquote. Diese Ethnisierung sozialer Ungleichheit verleitet zu latentem oder gar offenem Rassismus, wie die breite Zustimmung zu Sarrazins Thesen über die angebliche „Selbst-Abschaffung Deutschlands“ zeigt. Aber es sind

vor allem soziale Faktoren und Mechanismen, nicht mindere Intelligenz, die soziale Barrieren und Schließungsprozesse erzeugen.

Migranten suchen verständlicherweise die räumliche Nähe zu ihrem ethnischen Herkunftsmilieu. Verstärkt wird diese Neigung, wenn sie den Eindruck gewinnen, nicht willkommen zu sein. Man ist bemüht, unter sich zu bleiben. Das gilt aber auch für die Angehörigen der Mittelschichten, die sich und ihren Kindern den Umgang mit Angehörigen der Unterschichten ersparen möchten, und die deshalb gehobene Wohnquartiere bevorzugen und ihre Kinder auf Schulen schicken, in denen der Anteil von Schülern mit nicht-deutscher Herkunft eher zu vernachlässigen ist. Was aus individueller Perspektive nur zu verständlich ist, schafft aber als allgemeines Handlungsmuster eine harte, zerklüftete soziale Realität. So bleibt es bei einseitigen Forderungen an die Adresse der Zugewanderten. Die Benachteiligten und Verlierer im sozialen Modernisierungsprozess gelten schließlich als selbstverantwortlich für ihre Lage, wenn sie in der Wettbewerbsgesellschaft nicht reüssieren können.

„EHRE ALS RETTUNGSANKER FÜR DAS SELBST“

Und wie gehen die „Bildungsfernen“ und Abgehängten mit ihrer sozialen Marginalisierung und Perspektivlosigkeit um? Was passiert mit den bereits in der zweiten oder dritten Generation hier lebenden, nicht selten die deutsche Staatsbürgerschaft besitzenden Mitbürgern nicht-deutscher Herkunft, deren Ausbildung und Integration nicht recht gelingen mag? Die also nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert sind, die die deutsche Sprache mehr schlecht als recht beherrschen, die als Hauptschulabsolventen oder gar Schulabbrecher kaum eine Chance sehen und haben, den sozialen Aufstieg zum Wohlstand genießenden und ihn sichernden „nützlichen Mitglied“ dieser Gesellschaft zu schaffen. „Wenn Ausgrenzung die Bedrohung darstellt, weil man weder zur Ausbeutung taugt noch der Beherrschung unterworfen ist, dann ist Ehre der Rettungsanker für das Selbst. Das Schauspiel der Ehre reagiert auf Blicke der Geringschätzung oder Gesten der Missachtung, und den Körper muss man zur Wiederherstellung der Ehre einsetzen. Hinter dem Ehrmotiv steckt das Wüten gegen eine offene Gesellschaft, die einen weder ablehnt noch aufnimmt, sondern immer nur zu verstehen gibt, dass man für sein Schicksal selbst verantwortlich ist“ (Bude 2008, 68). Beachtung und Respekt kann man sich auf vielerlei, wenn auch nicht allgemein akzeptierten Wegen verschaffen. Das Leben nach eigenen Regeln und Werten, die bewusste Abgrenzung von anderen ethnischen Gruppen, schließlich die Mitgliedschaft in Gangs als „militanten Beschützern eines Territoriums, das als legitimer Aufenthaltsort einer herabgesetzten und diskriminierten Abstammungsgemeinschaft angesehen

wird“ (ebenda, 70), stabilisieren das gefährdete und beschädigte Selbst und bieten Möglichkeiten positiver Identifikation.

Die Betonung von Körperlichkeit und die Fantasie und Selbststilisierung eigener Größe kann als Reaktion auf die Chancenlosigkeit im Wettstreit um Aufstiegspektiven eröffnende Bildungszertifikate interpretiert werden. Doch zugleich zementieren diese Selbstbilder und Verhaltensmuster die Verweigerungshaltung gegenüber Schule und Lehrern. Diese wiederum fühlen sich überfordert und glauben selbst nicht mehr an die von ihnen hochgehaltenen Bildungspostulate. „Die Gruppe von Migrantenkindern aus bildungsfernen Elternhäusern ohne Aufstiegsdisziplin ... wird als bildungsresistente Population im Bildungssystem isoliert und im Bildungsghetto von Haupt- und Sonderschulen konzentriert. Es sind die Berichte aus dieser Bildungswelt, die die Angstvorstellung einer sozialen Zeitbombe nähren, die die Bürgergesellschaft bedroht“ (Bude 2011, 52).

INTEGRATION DURCH BILDUNG?

Man muss die Bedeutung, die Bildung heute zugeschrieben wird, keineswegs leugnen, wenn man auf die blinden Flecken und den ideologischen Charakter der ubiquitär zu vernehmenden Bildungspostulate verweist. Zunächst fällt auf, dass Bildung überwiegend auf seine ökonomische Funktion reduziert wird. Gelernt und angeeignet werden sollen vor allem die Fertigkeiten und das Wissen, das den Unternehmen auf dem Weltmarkt und dem Einzelnen auf dem Arbeitsmarkt sich erfolgreich zu positionieren hilft. Bildung wird hier also als verwertbare Ausbildung verstanden. Entsprechend wird auch der Wissenschafts- und Forschungsprozess ausgerichtet. Die Gewinnung marktrelevanten Wissens bzw. die beschleunigte Vermarktung von Forschungsergebnissen steht im Vordergrund und soll durch den Umbau der Hochschulen zu Unternehmen und die Kooperation von Universität und Wirtschaft gewährleistet und vorangetrieben werden. Dass hierbei einiges auf der Strecke bleibt, wurde schon vielfach kritisch angemerkt. „Was sich hartnäckig noch immer Bildung nennt, orientiert sich gegenwärtig nicht mehr an den Möglichkeiten und Grenzen des Individuums, auch nicht an den invarianten Wissensbeständen einer kulturellen Tradition, schon gar nicht am Modell der Antike, sondern an externen Faktoren wie Markt, Beschäftigungsfähigkeit (employability), Standortqualität und technologischer Entwicklung, die nun jene Standards vorgeben, die der ‚Gebildete‘ erreichen soll. Unter dieser Perspektive erscheint die ‚Allgemeinbildung‘ genauso verzichtbar wie die ‚Persönlichkeitsbildung‘. In einer sich rasch wandelnden Welt, in der sich Qualifikationen, Kompetenzen und Wissensinhalte angeblich ständig ändern, scheint ‚Bildungslosigkeit‘, also der



Verzicht auf verbindliche geistige Traditionen und klassische Bildungsgüter, zu einer Tugend geworden zu sein, die es dem einzelnen ermöglicht, rasch, flexibel und unbelastet vom ‚Bildungsballast‘ auf die sich stets ändernden Anforderungen der Märkte zu reagieren“.

(Liessmann 2006, 72f.). Bildung als Selbstzweck wird bildungspolitisch nicht gefordert und gefördert. Vielmehr dominieren Rankings (standardisierte Vergleiche) und damit der Wettbewerb um beste Noten und „Exzellenz“ zunehmend die Bildungslandschaft. Und dies schlägt sich auch in den Bildungsanstrengungen der Familien für ihren Nachwuchs nieder. Gerade die bildungsbeflissenen und Status orientierten Eltern investieren viel Zeit und Geld, um ihren Nachwuchs zu Bestnoten zu treiben. Doch frühzeitige und übersteigerte Leistungs- und Konkurrenzzwänge verleiden einem eher das Lernen und die Neugier als sie anzuregen. Zugleich lässt sich auch aufzeigen, wie wenig integrativ solcherart Bildungsanstrengungen und -postulate sind. Sie erzeugen zwangsläufig Verlierer, Frustrierte und Widerstände, gerade bei denen, die als „bildungsfern“ charakterisiert werden.

Hier zeigt sich der „soziale Grundwiderspruch, auf den der derzeitige Kapitalismus zuläuft: Indem er den Einzelnen zur permanenten kreativen Selbstmobilisierung verpflichtet (beschönigend heißt das: ‚Individualisierung‘), produziert er notwendig die Gegen- oder Unterklasse der Immobilen, Nichtkreativen, Unfähigen, denen ihr Scheitern als Versagen vorgehalten werden kann“ (Menke 2009, 58).

UND WO BLEIBT DAS POSITIVE?

(Vor)Schule und (Aus)Bildungseinrichtungen können durchaus wichtige soziale Integrationsinstitutionen sein. Doch unser heutiges Bildungssystem selektiert früh und verschärft damit soziale Ungleichheiten statt Integrations- und Teilhabechancen zu fördern. Der möglichst frühe und ganztägige Besuch von (sozial und kulturell gemischten) Kindertagesstätten und Schulen würde nicht nur Migranten, sondern auch Kindern aus sog. bildungsfernen Schichten noch am ehesten verbesserte Chancen auf eine spätere Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben eröffnen. Positive Beispiele gibt es einige. Wenn Zeit und Geld, also ausreichende und qualifizierte Betreuung, investiert werden, können auch aus berüchtigten und verwaorsten Aufbewahrungsanstalten erfolgreiche und bestaunte Reformschulen werden, die motivieren und in denen vielfältige Lernprozesse stattfinden.

Doch staatliche Finanznöte und das mit der „Propaganda der Ungleichheit“ (von Lucke 2010) sich in der Mitte der Gesellschaft festsetzende „Ressentiment gegen ethnische Minderheiten und sozial Schwache“ (ebenda, 263) behindern und verhindern die Verallgemeinerung

dieser positiven Erfahrungen.

Aber vielleicht kann die demografische Entwicklung einiges in Bewegung bringen. Jugend wird zum knappen Gut. Das eröffnet auch den im Bildungs- und Ausbildungsprozess Vernachlässigten neue und steigende Chancen am Arbeitsmarkt, sofern sie sich nicht gänzlich den Arbeits- und Leistungsnormen der bürgerlichen Gesellschaft verweigern.

Nicht zuletzt kann die demografisch bedingte absehbare Entspannung am Arbeitsmarkt auch zur Entspannung überspannter Bildungsanstrengungen beitragen. Die „Bildungs-panik“ (Heinz Bude) der von Abstiegsängsten geplagten Mittelschichten verlöre ihre materielle Grundlage. Dann könnte auch deutlich werden, „worum es wirklich geht: um die Vieltätigkeit eines Bildungssystems, das nicht nur Lizenzen für Karrieren vergibt, sondern Kompetenzen fürs Leben vermittelt. Denn offen ist eine Gesellschaft, die nicht nach Defiziten urteilt, sondern Differenzen anerkennt“ (Bude 2011, 2).

Ralph Graph ist Sozialwissenschaftler aus Goslar.



Quelle: <http://www.spiegel.de/spam/0,1518,796435,00.html>

Literatur:

- Bude, Heinz (2008): Die Ausgeschlossenen. Das Ende vom Traum einer gerechten Gesellschaft, Bonn.
- Bude, Heinz (2011): Bildungs-panik. Was unsere Gesellschaft spaltet, München.
- Bude, Heinz (2011): Offen für Erfolg, in: Frankfurter Rundschau v. 7. September 2011, S.2
- Liessmann, Konrad Paul (2006): Theorie der Unbildung, Wien.
- Menke, Christoph (2009): Wahrheit. Nicht Stil. Es geht um die gerechte Gesellschaft. Zum Streit zwischen den Philosophen Axel Honneth und Peter Sloterdijk, in: Die Zeit v. 15.10.2009, Nr. 43.
- von Lucke, Albrecht (2010): Eindringende Eiszeiten. Der neue Jargon der Verachtung, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände, Folge 9, Berlin 2010, S.257-266.

2.5. Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für Leistungsbezieher gemäß §§2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz

Hans-Georg Hofmeister

Mit dem Gesetz zur Ermittlung des Regelbedarfes und zur Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) II und XII wurden im Rahmen des SGB XII Regelungen geschaffen, die den Bedarf für Bildung und Teilhabe sowie die Erbringung von Leistungen hierfür regeln.

DAS BU_T FÜR LEISTUNGSBETRIEBER GEMÄSS §2 ASYLBETRIEBERLEISTUNGSGESETZ

Auch Betriber von Leistungen nach dem Asylbetriberleistungsgesetz (AsylBLG) haben einen Anspruch auf das neue sogenannte „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT). Dies gilt zumindest für die Leistungsbezieher von §2 AsylBLG, die Leistungen analog zum SGB II erhalten.

Die dieser Gruppe im BuT zustehenden Leistungen, die Zuständigkeiten und Modalitäten für deren Erbringungen werden im Folgenden zusammengefasst. Für SchülerInnen allgemein- und berufsbildender Schulen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen folgende Leistungen zur Verfügung:

1. AUSFLÜGE UND KLASSENFahrTEN

Die Kosten für eintägige Schul-, Hort- und Kitaausflüge sowie mehrtägige Klassen-, Hort- und Kitafahrten werden vom Sozialamt übernommen.

Für die Kostenübernahme ist ein gesonderter Antrag an das Sozialamt zu stellen. Die Leistungen werden durch Direktzahlung an die Bildungseinrichtung bzw. durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten erbracht.

2. PERSÖNLICHER SCHULBEDARF

Für die Anschaffung von persönlichem Schulbedarf, beispielsweise Schreibmaterialien und Schulranzen, werden jährlich 100 Euro an die Leistungsbezieher ausbezahlt. Die erste Rate von 70 Euro wird zu Beginn des ersten Schulhalbjahres ausbezahlt, die zweite Rate von 30 Euro zu Beginn des zweiten Halbjahres.

Für den Erhalt dieser Leistung ist kein gesonderter Antrag zu stellen; der Betrag wird automatisch an den Leistungsberechtigten überwiesen.

3. SCHÜLERINNENTRANSPORT

Das Sozialamt übernimmt die Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel zur nächstgelegenen Schule des eingeschlagenen Bildungsganges, wenn die Kosten aus den Regelleistungen des AsylBLG nicht bezahlt werden können.

Für die Fahrtkosten muss ein gesonderter Antrag an



Quelle: de.toonpool.com

das Sozialamt gestellt werden. Das Amt erbringt die Leistungen durch Geldleistung an den Leistungsbezieher.

4. NACHHILFEUNTERRICHT

Nachhilfekosten werden übernommen, wenn der Nachhilfeunterricht „geeignet und zusätzlich erforderlich ist“, um die Versetzung in die nächste Klassenstufe zu erreichen. Die Kosten werden dagegen nicht übernommen, wenn die Nachhilfe dem Übergang in eine bessere Schulform oder eine bessere Schulartempfehlung dient.

Auch hier muss ein gesonderter Antrag an das Sozialamt gestellt werden. Das Amt gibt Gutscheine an die Leistungsberechtigten aus oder bezahlt den Anbieter direkt.

5. MITTAGSVERPFLEGE AN SCHULEN UND KINDERTAGESSTÄTTEN UND KINDERTAGESPFLEGE

Die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen, in Kindertageseinrichtungen (Kita, Hort) und in der Tagespflege werden bis auf einen Eigenanteil von 1 Euro pro Mittagessen übernommen. Auch hier muss ein gesonderter Antrag an das Sozialamt gestellt werden. Das Amt gibt Gutscheine an die Leistungsberechtigten aus oder bezahlt den Anbieter direkt.



6. LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN

Minderjährige erhalten zehn Euro monatlich für:

- Mitgliedbeiträge in Vereine (Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten

Auch hier muss ein gesonderter Antrag an das Sozialamt gestellt werden. Das Amt gibt Gutscheine an die Leistungsberechtigten aus oder bezahlt den Anbieter direkt. Die Leistungen können auch für mehrere Monate gebündelt werden, um z.B. eine Freizeit oder den Vereinsbeitrag bezahlen zu können.

DAS BU_T FÜR LEISTUNGSBETRIEBER GEMÄSS §§3 UND 1A ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

Im Gegensatz zu den Leistungsbeziehern nach §2 AsylbLG ist der Erhalt des Bu_T für Leistungsbezieher nach §3 und 1a AsylbLG derzeit nicht geregelt. Ein verfasster Anspruch besteht für diese Gruppen folglich nicht. Es ist aber zu erwarten, dass im Rahmen einer Reform des AsylbLG (vor allem die Höhe der AsylbLG-Leistungen) auch der Bezug der Bu_T rechtlich geregelt wird.

Jedoch ist es schon jetzt möglich, dass die Leistungen des Bildungspaketes über den §6 Abs.1 AsylbLG erbracht werden.

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind“ (§6 Abs.1 AsylbLG)

Um die besonderen Bedürfnissen von Kindern decken zu können, die gegenüber den Beziehern von SGB II, XII und §2 AsylbLG deutlich reduzierte Leistungen erhalten, sind die Leistungen des Bu_T unbedingt notwendig und müssten gewährt werden. Ansonsten ist ein Ausschluss vom gesellschaftlichen Leben nicht zu verhindern, wenn z.B. die Beiträge für den Sportverein nicht bezahlt werden können. Vor diesem Hintergrund hat auch das BMAS auf seiner Internetseite die Ansprüche für Leistungsbezieher von §3 AsylbLG herausgestellt.

Ob aber die Leistungen tatsächlich gewährt werden, hängt nicht unwesentlich von dem jeweiligen Bundesland und vor allem der Kommune ab, in der die Bezieher leben. Das niedersächsische Innenministerium hat in einem Schreiben vom 12.05.2011 den Kommunen nahegelegt, die Leistungen zu erbringen. Begründet wird dies in erster Linie mit den geringen Aussichten, die die

Sozialämter im Falle gerichtlicher Verfahren bezüglich der Ablehnung des Bildungs- und Teilhabepaketes haben würden. Aufgrund des Sachleistungsprinzips ist die Auszahlung eines Geldbetrages aber ausgeschlossen. Letztendlich wird die Entscheidung jedoch den Kommunen selbst überlassen, die auch die Kosten zu tragen haben. Vor diesem Hintergrund ist auch in Niedersachsen eine divergierende Praxis bezüglich der Gewährung des Bu_T festzustellen. Nach Angaben des BMAS aus dem November 2011 werden in Niedersachsen die Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten grundsätzlich übernommen sowie die Leistungen für den Schulbedarf gewährt. Dagegen wird eine Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung abgelehnt, da für diesen Personenkreis andere Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Bei Anträgen für Nachhilfe und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben entscheiden die einzelnen Leistungsbehörden unterschiedlich (BMAS 2011).

Bis im Rahmen einer Novellierung des AsylbLG eine rechtliche Regelung gefunden ist, sollten die Bezieher von §3 die Leistungen des Bu_T beantragen. Im Falle einer Ablehnung sollte unbedingt Klage beim Sozialgericht eingelegt werden. Im Besonderen sollte auf die Beantragung bei Kindern, die gekürzte Leistungen gemäß §1a AsylbLG erhalten, nicht verzichtet werden. Die Gründe (ausländerrechtliches „Fehlverhalten“), die zu den gekürzten Leistungen geführt haben und den Eltern zuzurechnen sind, dürfen nicht der „Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern“ im Wege stehen.



Die Zusammenfassung der konkreten Leistungen im Rahmen des Bu_T in Abschnitt 1 folgt im

Wesentlichen der: „Arbeitshilfe zum Bildungspaket nach SGB II/XII und AsylbLG“ von Claudius Voigt von der GGUA (Münster). Diese Arbeitshilfe wie weitere hilfreiche Informationen finden sich auf der homepage der GGUA www.ggua.de.

Außerdem finden sich vielfältige Informationen und Materialien zum Bu_T auch auf der Homepage des BERLINER FLÜCHTLINGSRAT

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>.

Als weitere Quelle dient:

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (2011): Unterrichtung durch das BMAS. Bericht zur Praxis der Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe an Leistungsberechtigte nach §3 Asylbewerberleistungsgesetz vom 22.11.2011

*Ich besitze ein Schloss
Es liegt im Grenzland
Mein Schloss hat lange
Flure, viele Türen
In einigen Zimmern bin
ich noch nie gewesen*

Der Grenzgänger in: Grenzland



Quelle: Sozialwerk Nazareth Norden Norddeich

3.1. Rogea* – Mit neun Jahren unbegleitet nach Deutschland

Can Kurku

Rogea flüchtete als Neunjähriger aus Angola. Er wurde einer fremden Frau mitgegeben und flüchtete, teilweise mit ihr gemeinsam, über viele Stationen in Richtung Deutschland.

Zu seiner Traumatisierung durch das Verlassen von Familie und Heimat kam erschwerend das Handicap aufgrund einer Kinderlähmung. Rogeas Bein ist stark unterentwickelt; der Junge kann dieses deshalb nur eingeschränkt benutzen.

Endlich in Deutschland angekommen, wurde er von der Bundespolizei aufgegriffen. Die Beamten haben ihm seinen Koffer abgenommen, in dem sich u.a. die Kontaktdaten zu seiner Familie sowie einige persönliche Gegenstände befanden. Sehr zu seinem Kummer hat Rogea diesen Koffer bis heute nicht wiederbekommen, angeblich, weil er nicht mehr auffindbar ist. Da er die darin enthaltenen Kontaktdaten nicht wiedererhalten hat, kann er zu seinen Verwandten keinen Kontakt mehr aufnehmen. Dies scheint Rogea sehr zu belasten.

Über die Bundespolizei wurde er an das zuständige Jugendamt überstellt und von dort in die Clearingstelle des Sozialwerk Nazareth in Norden/Nordeich weitergeleitet.

Rogea kann nicht viel aus seiner Vergangenheit erzählen. Er verweigert sogar bis heute das Sprechen der eigenen Sprache sowie den Kontakt zu anderen angolanischen Jugendlichen in der Einrichtung, in der er lebt. Von seinen vorhandenen Traumata aus Vergangenheit und Flucht erzählt er niemandem, und versucht, alles allein mit sich auszumachen.

Im Sozialwerk entwickelte sich Rogea im Laufe der Zeit trotz seiner körperlichen Beeinträchtigung sehr gut. Er

ist trotz des unterentwickelten Beines ausgesprochen sportlich. So nimmt er an vielen Aktivitäten im Rahmen seiner Möglichkeiten teil. Zum Beispiel ist er beim Hallenfußballspiel, welches das Sozialwerk Nazareth den Jugendlichen anbietet, oft dabei. Hier spielt er als Torwart mit, da er nicht so viel laufen kann. Seine Leistungen bringen ihm jedoch den vollsten Respekt seiner Mitbewohner ein.

Auch außerhalb der sportlichen Aktivitäten ist Rogea besonders engagiert und ehrgeizig. Nachdem er in rasender Geschwindigkeit die deutsche Sprache erlernt hatte, meisterte er problemlos die Grundschule und erhielt trotz seiner ständigen medizinischen Behandlungen und Arztbesuchen eine Empfehlung für das Gymnasium. Hier lernte er sehr viele Freunde kennen, unter denen sich auch viele deutsche Jugendliche befinden. Er erfreut sich in der Schule großer Beliebtheit unter den Mitschülern.

Nicht zuletzt hierdurch ist Rogea sehr gut integriert. Er hat die mitteleuropäische Lebensart verinnerlicht und angenommen. Rogea kommt für das Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche in Frage, da bei ihm alle Voraussetzungen vorliegen.

Rogeas Asylbegehren wurde abgelehnt und der Minderjährige wird seit seinem 16. Geburtstag mit der Abschiebung bedroht. Wir hoffen sehr, dass sich mit dem möglichen Erhalt des Bleiberecht für Rogea neue und sichere Lebensperspektiven eröffnen.

***Name geändert**

Can Kurku arbeitet im Sozialwerk Nazareth in Norden – Norddeich



3.2. Mangelnde Integrationsprognose? - Abschiebung in den syrischen Hexenkessel

Hans-Georg Hofmeister

VOR DER ABSCHIEBUNG: AUFENTHALTSRECHTLICHE SITUATION UND BLEIBERECHT

Der 15-jährige Anuar Naso lebte mit seinen Eltern und seiner 18-jährigen Schwester über zehn Jahre in der Bundesrepublik. Seine anderen sieben erwachsenen Geschwister und deren Angehörigen hatten und haben ihren Aufenthalt ebenfalls in Deutschland.

Die Nasos waren 2001 als yezidische Kurden, die nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitzen und deshalb in Syrien als Ausländer gelten, in das Bundesgebiet eingereist. Damit war eine Beschaffung syrischer Dokumente nicht möglich. Später stellte sich allerdings heraus, dass die Mutter doch die syrische Staatsangehörigkeit besaß. Das wurde 2009 von den Behörden als Grund gewertet, die Aufenthaltserlaubnisse der Familie nicht zu verlängern. Die Familie lebte seitdem mit einem Duldungsstatus und erhielt beschränkte Leistungen nach AsylbLG. Das deutsch-syrische Rücknahmeabkommen machte es möglich, dass die syrische Botschaft im Dezember 2010 die für eine „Rückführung ins Heimatland“ notwendigen Reisepapiere ausstellte, so dass der Weg für die Abschiebung frei wurde.

ÜBERFALLARTIGE ABSCHIEBUNG, FAMILIEN-TRENNUNG UND INHAFTIERUNG IN SYRIEN

Am Nachmittag des 01. Februar 2011 wurde der fünfzehnjährige Anuar gemeinsam mit seinem Vater nach Syrien abgeschoben, nachdem sie am frühen Morgen mit seinen Eltern durch eine Polizeistaffel mit Hun-

den überfallartig und ohne Vorankündigung des Abschiebungstermins aus ihrem Haus im Landkreis Hildesheim geholt wurden. Die Mutter, die auf dem Weg zum Flughafen einen Schwächeanfall erlitt, wurde ins Krankenhaus eingeliefert. Trotzdem wurde die Abschiebung von Vater und Sohn nicht abgebrochen und die Familientrennung damit besiegelt.

Auch die 18-jährige Schwester blieb in Deutschland zurück. Auf Grund ihres guten Schulabschlusses und eines bestehenden Ausbildungsplatzes gilt diese als gut integriert und hat Chancen auf den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis gemäß 25a AufenthG, wenn die Identitätsfrage abschliessend geklärt werden kann.

Nach der Einreise in Syrien wurden Anuar und sein Vater sofort in Haft genommen. Während der Vater nach 13 Tage freigelassen wurde, war er mehr als einen Monat inhaftiert.

PROBLEMATIK DER ABSCHIEBUNG

Die Abschiebung von Anuar und seinem Vater ist aus verschiedenen Gründen kritikwürdig. Dazu zählen die beschriebene überfallartige Abholung am frühen Morgen ohne Vorankündigung und die Familientrennung.

Als besonders problematisch stellt sich die politische Situation in Syrien dar, die eine Rückführung zu einer Gefährdung für Leben und Freiheit der Abgeschobenen macht. Die Festnahme der beiden Männer zum Zweck der Feststellung der Identität in Syrien wurde von der niedersächsischen Landesregierung in der Antwort zu einer kleinen Anfrage als angemessen und nicht als rechtswidrig interpretiert. Die lange Haftzeit des jungen Mannes erklärt sich, so die Landesregierung, dass sein Alter umfassend geklärt werden musste (LANDESREGIERUNG 2011).¹

Tatsächlich ist die Verfolgung und Festnahme von Abgeschobenen in Syrien schon davor an der Tagesordnung gewesen, wie auch eine Dokumentation des Flüchtlingsrates Niedersachsen belegt. Auch schwere körperliche und seelische Misshandlungen in Haftanstalten ebenso wie die willkürliche Verhaftung und Einschränkung politischer Freiheiten gehören hier zum Alltag. Jedoch sah die niedersächsische Landesregierung noch am Anfang des Jahres 2011 eine positive Entwicklung in Syrien. Der Bericht einer Delegation des Wirtschaftsministerium kommt zu dem Ergebnis: „Im Unterschied zu anderen arabischen Ländern ist Syrien ein weltlich orientiertes Land, in dem die verschiedenen Religionen und Nationalitäten weitgehend konfliktlos nebeneinander leben. Eine





Innenausschuss Berlin, 27.1.2010

Quelle: Flüchtlingsrat

Entwicklung wie z.B. in Ägypten wird derzeit als unwahrscheinlich angesehen, da Präsident Assad bedeutend jünger ist als die anderen Machthaber in der arabischen Welt und damit dem Volk näher steht. Ein Generationswechsel vom Vater zum Sohn ist bereits vollzogen und hat bereits für eine Modernisierung des Landes gesorgt“ (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM 2011). Dieser Einschätzung entsprechend stellte die Abschiebung von Syrern kein erhöhtes Risiko für diese dar.

Unmittelbar nach der erzwungene Einreise und Inhaftnahme von Vater und Sohn explodierte im März 2011 die politische Situation in Syrien. Erst wesentlich später wurden Abschiebungen nach Syrien ausgesetzt; das deutsch-syrische Rücknahmeabkommen wurde jedoch nicht zurückgenommen.

Die Abschiebung erfolgte im Vorfeld der Bleiberechtsregelung nach §25a AufenthG (siehe Kap. 2.2.). Das niedersächsische Innenministerium hatte im Vorgriff per Erlass vom 21.12.2010 einen Abschiebestopp für Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren, die von der Regelung profitieren könnten, ausgesprochen. Eine wohlwollende Prüfung der Voraussetzungen für das Bleiberecht hätte zur Aussetzung der Abschiebung der gesamten Familie führen müssen. Die Behörden sahen eine positive Integrationsperspektive jedoch als nicht gegeben.

Es ist schwer nachzuvollziehen, dass die von der Ausländerbehörde angeforderte Einschätzung der Schule, auf der Anuar seinen Schulabschluss erreichen wollte, als Grundlage für eine negative Integrationsprognose herangezogen wurde, denn in einem Vermerk der Ausländerbehörde zu dieser Stellungnahme heißt es wörtlich: „Die Lehrerin bescheinigte am 17.01.2011, dass A. den Hauptschulabschluss wohl erreichen wird, so dass von einem erfolgreichen Schulbesuch auszugehen ist.“ Negativ gewertet wurde dagegen das Arbeits- und Sozialverhalten von Anuar. „Laut Bescheinigung der Schule entspricht sein Arbeitsverhalten seit 2008 den Erwartungen nur mit Einschränkungen, da er wenig Arbeitseinsatz zeigt, Hausaufgaben häufig fehlen und für Arbeiten nicht gelernt wird.“ Des

Weiteren weise sein Zeugnis keine guten Noten auf; Anuar sei faul und mehr an anderen Dingen als der Schule interessiert, vor allem an seinem guten Ansehen und den Mädchen.

Gegen den jungen Mann war außerdem ein Ermittlungsverfahren anhängig, das laut Aussagen der Staatsanwaltschaft eine maßvolle Strafe in Form einer Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit nach sich ziehen könne. Die rigide Interpretation von Straftaten

mit geringfügigen Strafen als Ausschlusskriterium von der Bleiberechtsregelung findet sich auch in der später veröffentlichten niedersächsischen Verwaltungsvorschrift (siehe Kap.2.2.). Dabei ist bemerkenswert, dass das Verfahren gegen Anuar noch nicht abgeschlossen war und auch zu einer Nichtverurteilung hätte führen können. Es wurde aber nicht auf den Abschluss des Verfahrens gewartet, dass auf sieben Wochen nach der durchgeführten Abschiebung terminiert war.

Vor dem Hintergrund von schlechtem Arbeits- und Sozialverhalten und Delinquenz sei „nicht davon auszugehen, dass der Junge sich in die hiesigen Lebensverhältnisse dauerhaft vollständig einfügen wird“, argumentierte die Ausländerbehörde. Damit konnte die Abschiebung terminiert und durchgeführt werden.

Es lässt sich konstatieren, dass die Ausländerbehörde zumindest die bestehenden Ermessensspielräume zugunsten der Betroffenen nicht genutzt hat. Wie die Entwicklungen in Syrien seit dem Februar deutlich zeigen, stellte die Abschiebung von Vater und Sohn eine dramatische Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit beider dar.

NACHTRAG:

Nach wenigen Monaten im krisengeschüttelten Syrien gelang Vater und Sohn Naso die Flucht bis nach Bulgarien. Vater Naso befindet sich momentan in Haft. Das weitere Schicksal der beiden bleibt weiterhin unsicher.

¹ Auch der Landkreis Hildesheim ging davon aus, dass das korrekte Alter von Anuar 19 Jahre gewesen ist.

Literatur

FLÜCHTLINGSRAT NIEDERSACHSEN
(2011): div. Pressemitteilungen

LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN
(2011): Antwort auf kleine Anfrage der SPD
„Abschiebung nach Noten, LT – AZ II/ 721-894

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM NIEDERSACHSEN
(2011): Stellungnahme vom 24.02.



3.3. Ein junger Somalier im Sog des Dublin II - Verfahren

Hans-Georg Hofmeister

FLUCHT NACH MALTA

2007 floh der damals 15-jährige Abdirisaaq aus Somalia, nachdem er dort von islamistischen Rebellen entführt und aufgefordert worden war, für sie zu kämpfen. Aus Angst vor weiterer Verfolgung begab er sich zu Fuß auf den langen Weg durch die Wüste nach Libyen. Dort wurde er von Soldaten festgenommen und als „Illegaler“ unter unmenschlichen Bedingungen in einem libyschen Gefängnis eingesperrt. Das nordafrikanische Land praktizierte auch hier seine Rolle als „Türsteher“ der europäischen Flüchtlingspolitik. Wie weit sich diese Funktion mit dem Ende des Ghaddafi-Regimes ändern wird, bleibt abzuwarten. Die Rechte als Minderjähriger und im Besonderen als unbegleiteter Minderjähriger gemäß der UN-Kinderrechtskonvention wurden Abdirisaaq vorenthalten.

Nach einjähriger Inhaftierung und einem anschließenden Leben auf der Straße in Libyen wagte er die Fahrt über das Mittelmeer nach Malta. In einem kleinen Boot mit ca. 250 weiteren Personen gelang die neuntägige Flucht, auf der nach seinen Angaben 10 Menschen verhungerten.

INHUMANE AUFNAHMEBEDINGUNGEN AUF MALTA

In Malta wurde er wiederum für mehr als acht Monate inhaftiert. Die Inhaftierung scheint das übliche Vorgehen zu sein, wenn man vor der Küste Malts mit einem Boot aufgegriffen wird, erklärte der Flüchtling auf Befragen des *Bundesamts für Migration und Flüchtlinge* (BAMF). Er war dort unter unmenschlichen und unhygienischen Verhältnissen mit ca. 90 anderen Flüchtlingen in einem Raum eingesperrt. Aus Protest gegen die schlechte Behandlung traten alle Personen aus seinem Haftraum in einen zweitägigen Hungerstreik, der durch den massiven Einsatz der Sicherheitskräfte beendet wurde und zu keiner Verbesserung der Lage führte. Die „asylrechtliche Behandlung“ reduzierte sich auf eine Befragung, nach der Abdirisaaq jedoch nicht wusste, ob damit ein Asylantrag in Malta gestellt worden war.

Nach der Entlassung aus der Haft lebte der junge Mann in einem Flüchtlingscamp, in dem sich etwa 1.500

Flüchtlinge aufhielten. In dem Lager gab es lediglich eine Küche und eine sanitäre Anlage. Der Strom fiel manchmal bis zu 10 Tagen aus, in denen die Insassen nicht in der Lage waren zu kochen. Vor allem aber vor gewaltsamen Übergriffen hatte Abdirisaaq große Angst, da er mehrmals Zeuge von Mißhandlungen wurde. Die Überstellung in ein anderes Zeltcamp, in dem ca. 1.000 Personen lebten und er zwei Monate blieb, änderte nichts an den katastrophalen Lebensbedingungen.

ABSCHIEBUNGSVERSUCH UND KIRCHENASYL

Dann gelang dem Somalier die Flucht nach Schweden, wo der Asylantrag jedoch unter Bezugnahme auf die Dublin II - Verordnung mit der formalen Begründung abgelehnt wurde, Malta sei für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig. Als nach sechs Monaten Aufenthalt die Abschiebung anstand, floh der junge Mann weiter nach Deutschland, wo ihm jedoch ebenfalls die Rückstellung in das zuständige Malta drohte.

Am 30. August 2011 sollte Abdirisaaq dann ohne eine Prüfung seiner Asylgründe im Rahmen des Dublin II-Verfahrens nach Malta abgeschoben werden. Kurz vorher, am 20. Juni 2011, hatte Bundesinnenminister *Friedrich* zum internationalen „Tag des Flüchtlings“ angekündigt, Malta durch die Aufnahme von 150 Flüchtlingen zu „entlasten“, da die Insel mit der Aufnahme von Flüchtlingen überfordert sei.¹ Es ist paradox, dass die Bundesregierung mit diesem Argument ein begrenztes



Kontingent von Flüchtlingen nach Deutschland holt, während die alltäglichen Rückschiebungen in den Inselstaat im Kontext der europäischen Zuständigkeitsregelung unvermindert weitergehen.

Da die Hagener Flüchtlingsinitiative, mit der Abdirisaaq in Kontakt gekommen war, keine weitere rechtliche Möglichkeit sah, organisierte sie ein Asyl in der Kirchengemeinde in Beverstedt (LK Cuxhaven), die den jungen Somalier auf Grund seines schlechten Gesundheitszustandes und der menschenrechtswidrigen Situation in Malta aufnahm. Gleichzeitig wurde eine Petition an den Bundestag gestellt, die Entscheidung über die asylrechtliche Zuständigkeit von Malta und die damit verbundene Abschiebung zu überprüfen. Untermauert wurde die Petition durch Berichte von Menschenrechtsorganisationen (BENDER 2011) und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen.

Da das BAMF am 07. Oktober mitteilte, dass auf Grund der abgelaufenen Überstellungsfrist von sechs Monaten die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf Deutschland übergegangen sei, konnte der junge Somalier das Kirchenasyl verlassen. Über die eingelegte Petition wurde nicht entschieden.

Trotz des positiven Ausgangs des Dublin-Verfahrens im Fall von Abdirisaaq bleiben die Zuständigkeitsregelungen im Dublin II – Verfahren eines der schwerwiegendsten Probleme der europäischen Flüchtlingspolitik. Die Insel Malta, auf der lediglich 420.000 Bewohner leben, ist ebenso wie Griechenland mit einer menschenwürdigen Unterbringung und Versorgung sowie einer fairen Durchführung des Asylverfahrens für Schutzsuchende hoffnungslos überfordert. Trotzdem hält Europa an den Zuständigkeitsregelungen fest, so dass weiterhin Abschiebungen in den Inselstaat auf der Tagesordnung stehen.

¹ Erst am 29.11.2011 reisten die angekündigten 152 Flüchtlinge aus Malta in das Bundesgebiet ein.

Literatur

BENDER, D. (2011):
Dokumentation Malta; Link
In: FLÜCHTLINGSRAT
NIEDERSACHSEN (2011a)

FLÜCHTLINGSRAT

NIEDERSACHSEN (2011): Rückführung nach Malta am 30.08.2011 stoppen!; Presseerklärung vom 29.08.2011; download unter www.nds-fluerat-org.de

FLÜCHTLINGSRAT NIEDERSACHSEN

(2011a): Kirchenasyl in Beverstedt (Landkreis Cuxhaven erfolgreich beendet; Pressemitteilung vom 12.10.2011 (inkl. Fluchtprotokoll); download unter www.nds-fluerat-org.de



Quelle: www.online-reise.de

3.4. Kinderbrücke ins Leben – Elias

Als deutscher Staatsbürger angewiesen auf den Niedersächsischen Flüchtlingsrat -humanitäre Hilfe kann ganz schön kompliziert sein

Christine Hoffmeister

Der 7. Oktober 2007 ist der Tag, der das Leben unserer Familie entscheidend verändert hat. An diesem Tag bekamen wir „Familienzuwachs“ für die begrenzte Zeit von zunächst geplanten 6 Wochen.

Der damals fünfjährige Elias* kam durch Vermittlung des Vereins „Kinder brauchen uns“/ KBU **. KBU organisiert die medizinische Behandlung und Rehabilitation kranker und verletzter afghanischer Kinder in Deutschland. Elias kam direkt aus Kabul in Hamburg an. Der Grund für die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung in Deutschland war eine Schussverletzung am Sprunggelenk und eine Knochenentzündung. Von Hamburg wurde er dann mit einem Rettungswagen zum Krankenhaus nach Meppen gebracht, wo er dann nach erfolgreichen Operationen zur weiteren Betreuung in unsere Familie entlassen wurde.

Er bekam zunächst hochdosiert Antibiotika und Schmerzmittel. Zusätzlich belastete ihn ein Fixateur, der zur Stabilisierung des Beines angebracht wurde. Er hinderte ihn stark an seiner Beweglichkeit und so konnte



er nur auf dem Gesäß in der Wohnung herumrutschen; draußen mußte er einen Rollstuhl verwenden.

Zu den körperlichen Beschwerden gesellten sich natürlich noch die enormen psychischen Belastungen, mit denen Elias zu kämpfen hatte. Schon früh durfte Elias hier aber die Unterstützung eines Psychologen vom Kinderschutzbund e.V. erfahren. Nach einer anfänglich sehr schweren und belastenden Zeit besserte sich der Allgemeinzustand von Elias seit der Ankunft in Deutschland täglich etwas mehr.

Bald zeigte sich, dass ein längerer Aufenthalt in Deutschland notwendig sei und so wurden aus geplanten sechs Wochen ein halbes Jahr, aus einem halben Jahr ein Jahr und aus einem Jahr mittlerweile vier Jahre und vier Monate. Aus medizinischen Gründen ist eine weitere Behandlung in Deutschland dringend erforderlich und wird bestehen bleiben, bis er ausgewachsen ist, da der Knochen sonst verkümmert und Elias zeitlebens behindert und in seiner Lebensqualität extrem eingeschränkt sein würde.

Es werden noch viele Operationen folgen!!

Einige Meinungsverschiedenheiten mit dem für Elias zuständigem Vormund (z.Zt. der Vereinsvorstand von KBU) machte deutlich, dass wir eine Unterstützung benötigen, um die Interessen und das Wohlergehen von Elias hier sicherstellen zu können.

Zudem ging es auch für Elias darum, seine Sicherheit hier in Deutschland (Jugendhilfe, Krankenkasse, Pflegegeld, Aufenthaltsstatus, Schule usw.) zu organisieren. So wollte z.B. meine „frühere“ Krankenkasse Elias nicht in die Familienversicherung aufnehmen. Es gab eine Vielzahl an Unwegsamkeiten und Hürden im Alltag, dass es nicht mehr allein zu bewältigen war und vieles mich überforderte (Sozialrecht, Aufenthaltsrecht, Jugendhilfe-, Pflegekindergesetz u.a.m.).

Ein Kontakt zum Kinder- und Jugendprojekt des Niedersächsischen Flüchtlingsrat brachte uns in Riesenschritten weiter. So wurde z.B. ein Kontakt zu Frau Staudte (Die Grünen im Nds. Landtag) hergestellt und auch ein Kontakt zum Niedersächsischen Innenministerium. Hier nahm man uns sehr ernst und hörte sich persönlich Elias und auch meine Sorgen an.

Recht schnell wurde das zuständige Jugendamt vor Ort informiert, besuchte uns und übernahm die Betreuung in Kooperation mit dem Ausländeramt vor Ort. Bis zu diesem Zeitpunkt betreute uns noch ein Jugend- und Ausländeramt in NRW (Sitz des Vereins „KBU“).

Das Jugendamt übernahm auch den Kontakt zum Vormund. Der Niedersächsische Flüchtlingsrat stellte Elias zudem eine Rechtsvertretung an seine Seite. Hierbei ging es z.B. darum die Vormundschaft vor Ort und den weiteren Aufenthalt zu regeln.

Durch die schnelle Hilfe kann ich mich jetzt wieder voll auf die Versorgung unserer Familie konzentrieren. So gibt es eine Vielzahl an wichtigen Terminen, die

wir einhalten müssen, z.B.

bei der Krankengymnastik, der Ergotherapie, den verschiedenen Ärzten und der Schule. Es ist schön zu sehen, wie sich Elias hier integriert und sich ein trauriges und nachdenkliches Kind in ein fröhliches, lebensfrohes wandelt. Wie eine Blume, wenn man Sie genug gießt! Elias nutzt seine Chance für ein Leben mit zwei Beinen hier voll.



Zusammengefasst kann man sagen: *„niemals hätte ich gedacht, dass ich als deutscher Staatsbürger jemals auf die Hilfe des Niedersächsischen Flüchtlingsrates angewiesen sein werde“!*

Es ist gut, dass es diese Unterstützung gibt und sie ist uns eine große Hilfe.

Für die Zukunft würde ich mir Strukturen wünschen, die solche Probleme vermeiden.

* Name wurde geändert

**Um den Verein KBU, den Vorsitzenden und einzelne (Vorstands)mitglieder gibt es Probleme, Irritationen und teilweise polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen.

Christine Hoffmeister ist die Pflegemutter von Elias und lebt in Haselünne.

3.5. Einmal Hanoi und zurück!

Achim Beinsen

DIE NIEDERSÄCHSISCHE FLÜCHTLINGSPOLITIK AM BEISPIEL DER FAMILIE NGUYEN AUS HOYA

Es war Andrés sechster Geburtstag. Doch statt Torte und Geschenke sollte an diesem Tag eine Überraschung der bösen Art ins Haus stehen. In der Nacht vom 8. auf den 9. November 2011 klingelte um drei Uhr früh die Polizei an der Tür und holte die Familie aus dem Tiefschlaf. Die Ordnungshüter kamen nicht zum Gratulieren. Nur etwa eine Stunde Zeit blieb den Nguyens, um die wichtigsten Sachen zu packen. Dann ging es im Polizeiwagen zum Frankfurter Flughafen und von dort in einen Flieger Richtung Hanoi. Für die Verabschiedung von Freunden, Schul- und Kindergarten-Kameraden, Bekannten und Arbeitskollegen blieb den Familienmitgliedern keine Zeit. Erzieher und Kinder der Kindertagesstätte des kleinen Weserstädtchen Hoya warteten deshalb an diesem Morgen vergeblich auf das Geburtstagskind André. Seit diesem Tag lebt die Familie, bestehend aus dem 47-jährigen Minh Tuong Nguyen, seiner ein Jahr jüngeren Ehefrau Thi Sang und den beiden sechs und neun Jahre alten Kindern André und Esther, einstweilen bei Verwandten in Hanoi. Nur die im April 1991 geborene Ngoe Lan hat von einer Regelung für gut integrierte Jugendliche profitieren können und durfte in Deutschland bleiben.

Die Empörung über die Abschiebung der in Hoya allseits beliebten Familie hat nicht nur vor Ort hohe Wellen geschlagen. Regionale und überregionale Medien beschäftigten sich tagelang ausführlich mit dem Fall. Dabei haben die in Deutschland zurückgebliebene Ngoe Lan und der Unterstützerkreis der evangelischen Martin-Luther-Kirche ein hohes Maß an Solidarität erfahren. Und zwischenzeitlich regte sich in der CDU auch innerparteilich Kritik an Innenminister Uwe Schünemann, der hier erneut seine kompromisslose Härte in Flüchtlingsfragen unter Beweis stellte. Nicht zuletzt musste Schünemann sich darüber hinaus den Vorwurf gefallen lassen, eine kaum zu überbietende politische Taktlosigkeit an den Tag gelegt zu haben, indem er die bestens integrierte Familie Nguyen ausgerechnet an einem 9. November außer Landes schaffen ließ. Der Vorsitzende des Osnabrücker Caritasrates Gerrit Schulte sprach in diesem Zusammenhang von einer „polizeilichen Aktion aus der Dunkelkammer der deutschen Geschichte“.

Offensichtlich hat der niedersächsische Innenminister den Bogen mit dieser Abschiebung überspannt. So warf etwa Ernst Gottfried Mahrenholz, früherer Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes, Schünemann denn auch die Verletzung von grundlegenden Prinzipien der deutschen Migrationspolitik vor: „Wir haben immer gesagt, wer sich integriert, kann auch bleiben“. Zweifellos sind die Nguyens hinsichtlich ihrer Integration eine geradezu mustergültige Familie. Der Familienvater arbeitete seit 16 Jahren in der Baumschule Krebs in dem kleinen Nachbarort Hoyerhagen. Seine Frau war halbtags in diesem Unternehmen beschäftigt. Während ihres jetzt fast 20-jährigen Aufenthalts in Deutschland nahm die Familie so gut wie keine Sozialleistungen in Anspruch. Außerdem hat sich das Ehepaar erfolgreich bemüht, Deutsch zu lernen. Esther und André bekamen von Schule und Kindertagesstätte beste Prognosen für ihre weitere Entwicklung. Die Geschwister wurden in Deutschland geboren, sprechen altersgemäß perfekt deutsch und beherrschen kaum noch die vietnamesische Sprache. Und die älteste, in Deutschland verbliebene



Quelle: HAZ 10.11.2011

Tochter Ngoe Lan, hat ihr Abitur bestanden, danach im hannoverschen Kinderkrankenhaus gearbeitet und will jetzt eine Ausbildung zur Bankkauffrau machen. Mehr Integration geht kaum.

Ngoe Lan indes musste die Abschiebung ihrer engsten Angehörigen hautnah miterleben. Das war ein Schock. Ob sie nach diesem Geschehen noch lange in Deutschland bleiben werde, wisse sie nicht, hat sie in einem Interview erklärt.



Dieses Land könne es sich nicht leisten, gut ausgebildete Fachkräfte zu verlieren, werden Politik und Medien nicht müde, zu betonen. Vor diesem Hintergrund ist der Fall geradezu exemplarisch für das Versagen der deutschen Flüchtlings- und Migrationspolitik: Ungeachtet lautstarker Beteuerungen, Deutschland brauche integrationswillige und fleißige Einwanderer, zeigt man im Einzelfall eben doch wieder n die bekannten bürokratischen Abwehrreflexe. Zum Verhängnis wurde der Familie Nguyen, dass der Familienvater sich nach seiner Einreise dazu verleiten ließ, einen Asylantrag unter falschen Namen zu stellen.

Als Minh Tuong Nguyen im Jahr 1992 über Prag und dann die grüne Grenze nach Deutschland kam, hatte ihm sein Fluchthelfer eingebläut, unter keinen Umständen den richtigen Namen zu verraten. Um seine Verwandtschaft in Vietnam vor möglichen Repressalien zu schützen, war er sofort mit dem Alias-Namen einverstanden, den ihm der Schlepper auf einen Zettel notierte. Jemanden, der sich auskannte mit dem deutschen Rechtssystem, den er hätte um Rat fragen oder der ihn vor den Konsequenzen seines Handelns hätte warnen können, gab es nicht. Und so stellte Minh Tuong Nguyen seinen Asylantrag unter dem vom Schlepper erhaltenen Decknamen. Seine Ehefrau Thi Sang Nguyen, mit der er seit zwei Jahren verheiratet war, und seine am 20. April 1991 geborene Tochter Ngoe Lan, blieben zunächst in Vietnam zurück. Der Asylantrag wurde 1994 abgelehnt. Da Minh Tuong Nguyen keinen Reisepass besaß und man ihn nicht zurückschicken konnte, erhielt er eine Duldung. Inzwischen war ihm ein Zimmer in einer städtischen Wohnung in Hoya zugewiesen worden, worin er mit zehn anderen Flüchtlingen aus unterschiedlichen Ländern auf engstem Raum zusammen leben musste. Im gleichen Jahr fand er eine Stelle in der Baumschule Krebs, einige Kilometer von Hoya entfernt. Dort machte er sich schnell unentbehrlich. Neben seiner Arbeit in der Baumschule begann er, sich politisch in einer oppositionellen vietnamesischen Organisation zu engagieren. Das blieb auch den vietnamesischen Behörden nicht verborgen. Seine daheimgebliebene Frau Thi San wurde daher mehrmals von der Polizei verhört. Im Mai 1998 packte auch sie aus Angst ihre Sachen und ließ sich von Fluchthelfern zu ihrem Mann nach Deutschland bringen. Tochter Ngoe Lan kam zwei Jahre später nach. Der Familienvater hatte inzwischen Anschluss an eine pfingstkirchliche vietnamesische Missionsgemeinde mit Sitz in Hannover-Langenhagen gefunden. Im März 1999 ließen er und seine Frau sich dort christlich taufen. Die wirkliche Identität Minh Tuong Nguyens war mittlerweile offiziell bekannt. Nachdem die Behörde wegen einiger Ungereimtheiten begonnen hatte, Nachforschungen anzustellen, war er

selbst im Jahr 1996 zum Ausländeramt gegangen, um Farbe zu bekennen.

Der Asylantrag von Tochter Ngoe Lan verschaffte der Familie etwas Luft, aber im Jahr 2006 stand die Abschiebung schon einmal kurz bevor. Die Nguyens konnten sich durch die Aufnahme ins Kirchenasyl der Martin Luther-Kirche in Hoya zunächst in Sicherheit bringen. Zu Beginn des Jahres 2007 nahm sich dann die Härtefallkommission im Niedersächsischen Landtag des Falles Nguyen zur Überprüfung an. Die Familie erhielt daraufhin wieder eine Duldung und konnte das Kirchenasyl verlassen. Die Kommission konnte sich jedoch nicht dazu entschließen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu empfehlen. Auf einen Eilantrag des Anwalts hin wurde die Abschiebung durch das Verwaltungsgericht Hannover allerdings vorläufig gestoppt. Die Betroffenen und ihre Unterstützer hofften auf ein weiteres Asylverfahren. Dabei setzten sie auf eine neue EU-Richtlinie, der zufolge religiös verfolgte Menschen besser geschützt werden sollen. Bekanntlich scheiterte auch dieser letzte Anlauf, obwohl das Verwaltungsgericht den Übertritt der Familie zum Christentum ausdrücklich anerkannte. Noch einmal versuchten die Betroffenen, Hilfe von der Härtefallkommission zu bekommen. Diesmal wurden sie mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Ausreisetermin schon feststehe und man daher nicht mehr tätig werden könne. Was folgte, ist bekannt: die Abschiebung.

Inzwischen fragt sich so mancher, welchen Sinn eine Härtefallkommission überhaupt noch macht, vor der ein Anliegen wie das der vorbildlich integrierten Familie Nguyen zum Scheitern verurteilt ist. In vielen anderen Bundesländern haben die Kommissionen das Recht, eigene Ermessensentscheidungen zu treffen. Diese Regelung basiert auf einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes, wonach eine Abschiebung nicht erfolgen darf, sofern die Betroffenen in Deutschland integriert sind. Eine Abschiebung käme in diesem Fall einer zweiten Vertreibung gleich. „In vielen Bundesländern wurde den Ausländerbehörden unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung die Möglichkeit eingeräumt, eine Aufenthaltserlaubnis unter Hinweis auf die Unzumutbarkeit einer Rückkehr zu erteilen“ (<http://robertkoop.wordpress.com/tag/familien-nguyen>). Genau dies wusste das Niedersächsische Innenministerium unter Uwe Schünemann jedoch von Anfang an zu verhindern. Hier sind die Mitglieder an einen sehr eng gefassten rechtlichen Rahmen gebunden. Insbesondere innerhalb der Kirchen stellen sich daher einige jetzt die Frage, ob eine Mitarbeit in dieser Härtefallkommission weiterhin sinnvoll ist oder nicht vielmehr eher ein politisches Feigenblatt

für Minister Schünemanns rigide Abschiebepaxis darstellt. Die Kirchen wollten die Härtefallkommission, um humanitäre Lösungen zu ermöglichen, erklärte beispielsweise der Braunschweiger Landesbischof Friedrich Weber. Dabei hätten die sie ihre Mitarbeit in dem Gremium schon vor einem Jahr davon abhängig gemacht, dass auch Barmherzigkeit dort einen Platz habe. Wenn dieses christliche Prinzip nicht mehr umsetzbar sei, könnten die Kirchen ihre Aufgaben in der Härtefallkommission auch nicht mehr wahrnehmen. Darüber stände jetzt eine neue Diskussion an.

Innenminister Uwe Schünemann, der mittlerweile wohl auch in seiner eigenen Landesregierung den Gegenwind zu spüren bekommen hat, lenkte zumindest im Fall der Familie Nguyen erfreulicherweise ein. Ein Innenminister müsse sich an Recht und Gesetz halten, sagte er am 15. November in der TV-Sendung „Hallo Niedersachsen“, aber ein Innenminister habe auch ein Herz und insofern gehe ihm die Sache genauso nahe. Insbesondere die Berichte der zurückgebliebenen Tochter über die Schwierigkeiten der Familie in Vietnam hätten zu einem Überdenken des Falles geführt. Nun wolle er sich dafür einsetzen, dass die Familie wieder zurückkehren könne. Als rechtliche Grundlage für eine Zurückholung kommt der Paragraf 22 des Aufenthaltsgesetzes infrage. Dort heißt es: „Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.“

Wie es aussieht, hat sich der auch durch andere Affären angeschlagene Minister Schünemann diesmal ins Zeug gelegt. „Familie Nguyen kann jetzt ein Visum

bekommen“, meldete die Hannoversche Allgemeine Zeitung am 24. November 2011. Auf Bundesebene sei die Sache geregelt, formal müsse jetzt nur noch das niedersächsische Innenministerium zustimmen.

Während jedoch bei den Betroffenen und ihren Unterstützern verständlicherweise große Freude über diese glückliche Wendung der Dinge herrschte, und Tochter Ngoe Lan sich in „Hallo Niedersachsen“ persönlich bei Uwe Schünemann bedankte, drangen schon wieder neue Hiobsbotschaften aus dem Innenministerium. Am 17. November berichtete wiederum der NDR in „Hallo Niedersachsen“, dass im Innenministerium ein Papier vorliege, wonach die Flüchtlingspolitik noch einmal verschärft werden solle. Laut NDR-Recherche soll Flüchtlingen eine Anrufung der Härtefallkommission zukünftig auch dann verwehrt sein, wenn sie bereits schon einmal das Kirchenasyl in Anspruch genommen haben. „Das ist alles andere, als was wir von einer veränderten Verordnung erwarten“, kommentierte der Caritasvertreter in der Härtefallkommission, Hans-Jürgen Marcus, den Entwurf. Einiges spricht daher dafür, dass sich an der niedersächsischen Flüchtlingspolitik wenig zum Besseren wenden wird. Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsorganisationen, ja insgesamt die kritische Öffentlichkeit ist daher aufgefordert, weiterhin Druck zu machen, damit die Rückholung der Familie Nguyen kein Einzelfall bleibt.

NACHTRAG:

Familie Nguyen ist am 31.01.2012 nach Hoya zurückgekehrt.

Achim Beinsen lebt und arbeitet als freier Journalist in Hannover (www.achimbeinsen.de).



Quelle: Flüchtlingsrat



3.6 Afghanische Flüchtlinge im Landkreis Verden

Immer mehr Kinder sind allein auf der Flucht *aus: Weser-Kurier 28.01.2012*

Hans Etemeyer

Verden. Kinder und Jugendliche, die allein, ohne Vater und Mutter oder andere Angehörige nach Deutschland fliehen, um hier Schutz vor Gewalt und Verfolgung zu finden - im Amtsdeutsch heißen sie „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“. Wie viele es sind, ist unklar, verlässliche Statistiken gibt es nicht. Schätzungen gehen von mehreren Tausend Kindern und Jugendlichen pro Jahr aus. „Es werden immer mehr“, sagt Edda Rommel vom niedersächsischen Flüchtlingsrat.

Sie kamen aus Afghanistan und strandeten im Landkreis Verden: Auf einem Rastplatz an der A 1 bei Oyten holten Polizisten in dieser Woche zwei Jugendliche aus dem Auto eines mutmaßlichen Schleusers. Ohne Begleitung durch Eltern oder andere Verwandte waren sie vor Krieg und Not in ihrer afghanischen Heimat nach Europa geflüchtet. Seit Mittwoch sind die beiden „Umf“, so das Behördenkürzel für „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“, in der Obhut des Kreises Verden - zwei von mittlerweile 13 Kindern und Jugendlichen.

„Kinder und Minderjährige fliehen in der Regel aus ähnlichen Motiven wie Erwachsene“, sagt Edda Rommel vom niedersächsischen Flüchtlingsrat. Fluchtgründe seien Krieg, Zwangsrekrutierung zum Militärdienst, politische, ethnische oder religiöse Verfolgung, Hunger und Armut sowie kinderspezifische Fluchtursachen - Kinderhandel, Kinderarbeit oder Kinderprostitution. Der „Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ schätzt, dass 2010 mehr als 4000 Flüchtlingskinder allein nach Deutschland eingereist sind. 2009 seien es gut 2900 gewesen.

„Der Trend hält an, die Zahl nimmt weiter zu“, sagt Edda Rommel. Doch genaue Daten gibt es weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Nach einer Anfrage der Linken bat die Landesregierung in Hannover im vergangenen Juli die niedersächsischen Jugendämter um Auskunft. Doch von den 60 angeschriebenen Ämtern antworteten nur 37. 13 hatten im Zeitraum von 2008 bis 2011 niemanden aufgenommen. Bei den anderen meldeten sich 2008 insgesamt 40 Kinder und Jugendliche, 2009 waren es 118, im Jahr 2010 waren es 276, und 2011 kamen 142. Die Mehrheit ist männlich, Hauptherkunftsländer sind Afghanistan, Irak und Somalia. Die Bremer Sozialbehörde zählte im vergangenen Jahr 41 Fälle, ein Jahr zuvor waren es 39.

„Das Phänomen der Kinderflüchtlinge haben wir in dieser Form bis vor zwei Jahren nicht gekannt“, sagt

Peter Genée, Fachdienstleiter beim Kreis Verden. Dann entdeckten Polizisten auf der Raststätte Langwedel-Daverden in einem Kleintransporter acht Kinder und Jugendliche im Alter zwischen zehn und 15 Jahren - Flüchtlinge aus Afghanistan, mutterseelenallein. „Das war eine Herausforderung“, sagt Genée. „Für Notfälle haben wir zwar immer Bereitschaftspflegeplätze, da können wir jemanden innerhalb von Stunden unterbringen, doch wer spricht bei uns schon Persisch?“

Unbegleitete Kinderflüchtlinge hat es vorher auch schon gegeben, viele Jahre lang wurden sie in Zentralstellen aufgenommen. Inzwischen hat man auch im Kreishaus Verden Routine. Erst am Mittwoch kamen zwei Neuzugänge. Die Polizei griff die beiden Jugendlichen an einem Autobahnrastplatz bei Oyten auf. Sie saßen in einem Wagen aus Frankreich und wollten nach Schweden. Gegen den 31-jährigen Fahrer, ein Franzose mit afghanischen Wurzeln, leitete die Polizei ein Strafverfahren ein.

Von Schleusung könne keine Rede sein, ein Bekannter habe ihn lediglich gebeten, die drei jungen Männer mit nach Schweden zu nehmen, gab der Mann an. Weil der Fahrer bislang unbescholten war, konnte er nach der Überprüfung weiterfahren. Ein 19-jähriger Mitfahrer kam dagegen in Abschiebehaft. Er soll zurück nach Italien, wo er sich bereits illegal aufgehalten hat. Die beiden Jugendlichen wurden von der Polizei ebenfalls erkennungsdienstlich behandelt und - da nichts gegen sie vorlag - dem Jugendamt des Kreises Verden übergeben.

Zwei Mitarbeiter kümmern sich seitdem um die beiden Flüchtlinge. Sie leben jetzt in einem Heim in Rotenburg, das sich auf solche Fälle spezialisiert hat. Gleichwohl muss sich das Jugendamt Verden weiter um sie kümmern. „Wir sprechen mit den Kindern über ihre Fluchtgründe, ihren familiären Hintergrund, und suchen nach Verwandten“, sagt Genée. Für jedes Kind stellt der Kreis einen Hilfeplan auf. Die Kinder werden ärztlich untersucht und bei Bedarf psychologisch betreut. Sie bekommen Deutschunterricht, damit sie recht schnell am regulären Schulunterricht teilnehmen können. Zudem erhalten die Kinder und Jugendlichen einen Vormund, der sie unter anderem in Asylfragen unterstützt. Abschiebung droht ihnen nicht. Obwohl sie rechtlich gesehen „ausreisepflichtig“ und in Deutschland nur „geduldet“ sind.

Genau das ist es, was Edda Rommel vom Flüchtlingsrat kritisiert: „Duldung ist kein gesicherter Aufenthaltsstatus. Sie verhindert Integration und bietet den Menschen keine Zukunft.“

Der Artikel steht zum Download bereit unter:
<http://www.weser-kurier.de/Artikel/Region/Landkreis-Verden/524885/Immer-mehr-Kinder-sind-allein-auf-der-Flucht.html>

*Immer noch
Wunde Füße
schieben sich
über den Weg,
schleppend,
mit letzter Kraft.*

*Zittrige Hände
halten
das kleine Bündel,
seufzend,
voll der Wehmut.*

*Ängstliches Herz,
gewürgt
vom grausamen Kriegsgeheul
erfleht
deine offene Hand.*

*Einfach Leben
mehr nicht.*



Beitrittserklärung/Abonnement Nr.:

- Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum „Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.“ als Person als Organisation
 Die Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Das Abonnement des Flüchtlingsrat-Rundbriefs ist in dem Vereinsbeitrag enthalten (Mindestbeitrag: 5,00 EUR pro Monat für Einzelpersonen und Initiativgruppen, Organisationen usw. und 2,50 EUR für Erwerbslose)
- Hiermit abonniere ich den Flüchtlingsrat-Rundbrief zum Preis von 60,00 EUR pro Jahr als Person als Organisation

Name: _____ Straße: _____
 Vorname: _____ P/iz / O:rt: _____

Organisation / Anrede: _____

Tel. / Fax: _____

E-mail: _____

Internet: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich möchte meinen Jahresbeitrag wie folgt begleichen: jährlich, _ jährlich (gesamt EUR/Jahr)

- auf Rechnung
 regelmäßige Überweisung auf Kontonr. 4030 460 700, GLS Gemeinschaftsbank eG, BLZ 430 609 67

durch Bankeinzug / Einzugsermächtigung: Ich/Wir ermächtige/n Sie - bis auf Widerruf - , den Mitgliedsbeitrag / Abonnement

in Rate/n gesamt EUR/Jahr von meinem Konto Nr. _____

Geldinstitut : _____ BLZ : _____ abzubuchen.

Datum: _____ 2. Unterschrift für Bankeinzug: _____

Bitte einsenden an: Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. - Langer Garten 23 B - 31137 Hildesheim

Preisliste	
Rundbrief Ausgabe 130 (2010) „Antiziganismus“	5,00 €
Rundbriefausgabe – 131 (2010) „Mit Diskriminierung macht man keinen Staat“	3,00 €
Rundbriefausgabe – 132 (2010) Beratung von Flüchtlingen im Dublin-Verfahren	Spende
Rundbriefausgabe – 133 (2011) „Ausgelagert – Zur Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland“	5,00 €
Rundbriefausgabe – 134 (2011) „Roma. Zwischen Flucht und Abschiebung“	Spende
Rundbriefausgabe – 135 (2011) „Sechs Jahre Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung – Wo stehen wir heute?“	Spende

 Diese und ältere Ausgaben des Rundbriefes stehen zum Download auf der Homepage des Flüchtlingsrates „www.nds-fluerat.org“ bereit

Auszüge aus der Erzählung „Tariqs Auftrag“ von Antonio Riccó (alpha beta Verlag, Meran – 2010)

Die Erzählung „Tariqs Auftrag“ wurde vom Boat People Projekt Göttingen in Kooperation mit dem Klecks-Theater Hannover als Theaterstück aufgeführt. Bühnenfassung und Inszenierung: Nina de la Chevallier und Luise Rist. Auf der Vorderseite zu sehen sind die Darsteller Elijah und Franziska Aeschlimann (Hintergrund) während einer Theaterprobe.

ADRIATISCHES MEER, 6.03 UHR

Wer weiß, was nach dem Anlegen kommen wird? Was für Menschen werden mich empfangen? Werden sie das Gesicht griechischer Bauern haben oder das Aussehen der in den Bergen lebenden Türken? Werden Sie gastlich sein wie die Kurden oder mir feindlich gesonnen wie manche Iraner, denen ich auf meinem Weg begegnet bin? Und wie mag die Erde ihres Landes aussehen: hell und ockergelb wie die Erde meiner Heimat oder dunkel wie fetter Boden? Was mag dort wachsen, Herr, in deinem Licht? Heiteren Herzens vertraue ich mich der Überraschung an, die du mir bescheren wirst...Du gabst mir die Kraft, auf meinen Beinen den rechten Weg durch die Bergen zu finden...

AUS DER TAGESZEITUNG MESSAGGERO DEL CONERO, SEITE 29, UNTERER ABSCHNITT

Falconara (vt) – Schrecklicher Fund durch zwei Rentner aus Osimo, gestern Nachmittag, im Gewerbetgebiet von Falconara. Von einem roten Streifen, den ein LKW auf dem Asphalt hinter sich herzog, in Unruhe versetzt, machten sie den Fahrer auf sich aufmerksam und brachten ihn dazu, der roten Spur nachzugehen. Es handelte sich um eine Blutspur. Der leblose Körper eines Jungen lag unter dem Lastwagen, auf einigen an das Fahrgestell geknoteten Seilen, etwa 30 cm über dem Straßenbelag. (...)

Man vermutet, dass der Junge das Bewußtsein durch Einatmen der Abgase verloren hatte oder aber mit dem Kopf auf das Pflaster aufgeschlagen war. (...)

Die Vermittler vermuten, dass es sich bei dem Toten um einen Jungen orientalischer Herkunft handele. Das Fahrzeug, an dem sich der Junge festgebunden hatte, war am frühen Nachmittag in Ancona auf dem Fährschiff aus Patras angekommen. (...)